

GKV-Spitzenverband, Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Berlin

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Berlin

07.09.2020

Verfahrensbeschreibung

für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV in der vom 1. Januar 2021 an geltenden Fassung

Mit dieser Verfahrensbeschreibung wird das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung näher erläutert.

Der GKV-Spitzenverband wird gesetzliche Neuerungen zum Anlass nehmen, die vorliegende Verfahrensbeschreibung regelmäßig anzupassen.

Inhalt

1	Grundsätzliches	6
2	Verfahren bei den Arbeitgebern /Dienstherren	6
2.1	Voraussetzungen beim Arbeitgeber	6
2.1.1	Allgemeines	6
2.1.2	Datenübermittlung.....	7
2.1.3	Antragsbestätigung	7
2.1.4	Annahmestellen	7
2.1.4.1	Entsendungen, grenzüberschreitende Tätigkeit von Beamten/Beschäftigten im Öffentlichen Dienst und beschäftigte Seeleute	7
2.1.4.2	Ausnahmevereinbarungen, Flug- und Kabinenbesatzungen und gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten.....	8
2.1.5	Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen.....	8
2.1.6	Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen	8
2.1.7	Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen	9
2.1.8	Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle	9
2.2	Aufbau und Prüfung der Anträge.....	9
2.2.1	Mindestumfang der Prüfungen	9
3.	Verfahren bei den zuständigen Annahmestellen	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Prüfung der Anträge.....	10
3.2.1	Allgemeines	10
3.2.2	Weiterleitung der Anträge	10
3.3	Fehlerbehandlung	10
3.3.1	Fehlerhafte Dateien	10
3.3.2	Fehlerhafte Nachrichtentypen	10
4.	Verfahren bei den zuständigen Stellen.....	10
4.1	Rückmeldungen auf den Nachrichtentyp „A1-Antrag...“	10
4.1.1	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“	10
4.1.2	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“	10
4.2	Widerspruchsverfahren	11
5.	Inhalt der Nachrichtentypen	11
5.1	Allgemeines	11
5.2	„A1-Antrag Entsendung“	11

5.2.1	Angaben zur betreffenden Person (Name)	11
5.2.1.1	Geschlecht	11
5.2.1.2	Staatsangehörigkeit	12
5.2.2	Angaben zur betreffenden Person (Anschrift)	12
5.2.2.1	Art der Anschrift	12
5.2.3	Angaben zur betreffenden Person (Zuständigkeit ABV)	12
5.2.3.1	Mitgliedsnummer	12
5.2.4	Angaben zur Entsendung (Grunddaten)	13
5.2.4.1	Beginn und Ende des Entsendungszeitraums	13
5.2.4.2	Tätigkeit	13
5.2.5	Angaben zur Entsendung (Beschäftigungsstelle)	13
5.2.5.1	Art der Beschäftigungsstelle	13
5.2.5.2	Name Straße/ Haus-Nr./ Adresszusatz/ PLZ/ Ort/ Beschäftigungsstaat	14
5.2.6	Angaben zur Entsendung (betreffende Person)	15
5.2.6.1	Bisheriger Einsatz	15
5.2.6.2	AN-Überlassung	16
5.2.6.3	Ablösung	16
5.2.7	Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Arbeitsverhältnis)	18
5.2.7.1	Geltung deutsche Rechtsvorschriften	18
5.2.7.2	EG-Anspruch	18
5.2.8	Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Verantwortlichkeit AG)	19
5.2.9	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Grunddaten)	19
5.2.9.1	Land des Arbeitgebers	19
5.2.9.2	Rechtsform des Arbeitgebers	20
5.2.9.3	BBNR (Betriebsnummer) des Arbeitgebers	20
5.2.10	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Geschäftstätigkeit)	20
5.2.11	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Wirtschaftssektor)	21
5.2.12	Erklärung des Arbeitgebers	22
5.2.13	„A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“	22
5.2.13.1	Datensatz-ID	22
5.2.13.2	Datensatz-ID Ursprung	22
5.2.13.3	Vorgangs-ID	23
5.2.13.4	Hinweise	23
5.2.14	„A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“	24
5.3	„A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst“	27

5.3.1	Angaben Auslandseinsatz (Grunddaten).....	28
5.3.2	Angaben Arbeitsverhältnis Deutschland.....	28
5.3.2.1	Aktives Beamtenverhältnis	28
5.3.2.2	Beurlaubung	29
5.3.2.3	Aktives Beschäftigungsverhältnis (Grunddaten).....	29
5.3.2.4	Angaben speziell zum Beschäftigungsverhältnis (Grunddaten).....	29
5.3.3	Angaben zum Auslandseinsatz (Grunddaten)	30
5.3.4	Angaben zur Tätigkeit im Ausland.....	30
5.3.5	„A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“	31
5.3.6	„A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“	31
5.4	„A1-Antrag beschäftigte Seeleute“	32
5.4.1	Anschrift Wohnstaat.....	32
5.4.2	Angaben Auslandseinsatz (Grunddaten Auslandseinsatz)	33
5.4.2.1	Weitere Tätigkeit Mitgliedstaat	33
5.4.2.2	Gewöhnlichkeit der Tätigkeit an Bord des Hochseeschiffes	33
5.4.2.3	Einsatzzeitraum Beginn und Ende	33
5.4.3	Meere und Ozeane	34
5.4.4	Beschäftigung auf einem Hochseeschiff.....	34
5.4.5	Anschrift Arbeitgeber.....	35
5.4.6	„A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“	35
5.4.7	„A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“	35
5.5	„A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“	36
5.5.1	Angaben Arbeitgeber.....	36
5.5.2	Heimatbasis.....	37
5.5.2.1	IATA-Code.....	37
5.5.2.2	Adressangaben zum Flughafen	37
5.5.2.3	Beginn Zuweisung	37
5.5.3	Angaben zur Beschäftigung.....	38
5.5.3.1	Antragszeitraum	38
5.5.4	„A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“	38
5.5.5	„A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“	38
5.6	„A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“	39
5.6.1	Anschrift Wohnstaat	39
5.6.2	Angaben Arbeitgeber Deutschland	40
5.6.3	Grunddaten Auslandseinsatz.....	40

5.6.3.1	Gewöhnliche Erwerbstätigkeit auch in Deutschland.....	40
5.6.4	„A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“	41
5.6.5	„A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“	41
5.7	„A1-Antrag Ausnahmereinbarung“	42
5.7.1	Angaben zum Arbeitgeber (Geschäftstätigkeit)	42
5.7.2	Angaben zum Arbeitgeber (Arbeitsverhältnis)	43
5.7.2.1	Geltung	43
5.7.2.2	Arbeitsvertrag	43
5.7.2.3	Berichtspflicht, Altersvorsorge, Einsatzzeiten	44
5.7.2.4	Ende BV (Beschäftigungsverhältnis)	44
5.7.3	Angaben zur Beschäftigung im Ausland.....	45
5.7.3.1	Ggf. Vorherige Beschäftigungen	45
5.7.3.2	Ablösung einer zuvor entsandten Person.....	45
5.7.4	Angaben zur Beschäftigung im Ausland (Auslandsbeschäftigung)	45
5.7.4.1	Beginn, Ende, Name, Ort, Land	45
5.7.4.2	Gesamtdauer	46
5.7.4.3	Begründung über 5 Jahre	46
5.7.4.4	Begründung besondere Umstände.....	46
5.7.5	„A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“	46
5.7.6	„A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“	47
6	Stornierung der maschinellen Mitteilungen der zuständigen Stelle.....	47

Anlagen

- 1 A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber – Übermittlung der Hinweistexte
- 2 A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber – Übermittlung der Hinweistexte
- 3 A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber – Erläuterung persönlicher Geltungsbereich

1 Grundsätzliches

Seit dem 01.01.2019 haben Arbeitgeber nach § 106 Absatz 1 SGB IV Anträge auf Ausstellung von A1-Bescheinigungen für Personen, die nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, die Schweiz oder in das Vereinigte Königreich (im Folgenden insgesamt „Mitgliedstaat“) entsandt werden sollen, auch für zurückliegende Zeiträume durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfe an die jeweils hierfür zuständige Stelle zu übermitteln. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift gilt dies ebenfalls für Anträge auf Abschluss von Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004.

Ab dem 01.01.2021 sind nach § 106 Absatz 2 SGB IV n. F. auch Anträge für Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) 883/2004 sowie für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen nach Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) 883/2004 auf dem vorgenannten Wege zu stellen. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift gilt dies ebenfalls für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen – im Weiteren als „beschäftigte Seeleute“ bezeichnet – nach Artikel 11 Absatz 4 VO (EG) 883/2004.

Gleiches gilt gemäß § 106 Absatz 4 SGB IV n. F. für in Deutschland wohnende Personen, die ausschließlich bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt sind und ihre Beschäftigung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) Ziffer i) VO (EG) 883/2004 gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben.

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 die Einzelheiten der Verfahren wie den Übertragungsweg, die hierfür in Deutschland zuständigen Stellen, die verschiedenen Nachrichtentypen und die Annahmestellen in den „Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV“ (im Folgenden: „Gemeinsame Grundsätze“) festgelegt.

Nachfolgend werden das technische Verfahren zum elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 und die fachlichen Inhalte der jeweiligen Nachrichtentypen näher beschrieben.

2 Verfahren bei den Arbeitgebern /Dienstherren¹

2.1 Voraussetzungen beim Arbeitgeber

2.1.1 Allgemeines

Maschinelle Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für die in § 106 Absatz 1 bis 4 SGB IV genannten Personengruppen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Daten-

¹ Der Begriff „Arbeitgeber“ erstreckt sich im Folgenden – soweit nicht abweichend beschrieben - auch auf Dienstherren.

übertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen bzw. maschinellen Ausfüllhilfen abgegeben werden.

Voraussetzung für die Übermittlung der Anträge aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen (Programme mit Zertifikat) ist insbesondere, dass die Stammdaten vom Versicherten und Arbeitgeber aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

2.1.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Annahmestellen sind die nachstehenden Nachrichtentypen

- „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst“
- „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“
- „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“
- „A1-Antrag Entsendung“
- „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“
- „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“
- „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“
- „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“

zu verwenden.

Die Nachrichtentypen sind entsprechend der Anlagen 1 bis 8 der Gemeinsamen Grundsätze aufzubauen und an die jeweilige Annahmestelle der für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständigen Stelle (siehe Abschnitt 2.1.4) zu übermitteln. Dabei ist auf eine lückenlose Dateinummernfolge zu achten.

2.1.3 Antragsbestätigung

Um Personen, für welche die Ausstellung einer A1-Bescheinigung nach § 106 Absatz 1 bis 4 SGB IV n. F. beantragt wird, den Nachweis darüber zu ermöglichen, dass ihr Arbeitgeber einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung gestellt hat, wird seit dem 01.01.2020 ein in Form und Inhalt einheitlicher Antragsnachweis vom Entgeltabrechnungsprogramm und von der maschinellen Ausfüllhilfe auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationservers nach § 96 Abs. 1 Satz 3 SGB IV erstellt. Dieser Antragsnachweis liegt den Gemeinsamen Grundsätzen als „Anlage 9“ bei.

2.1.4 Annahmestellen

2.1.4.1 Entsendungen, grenzüberschreitende Tätigkeit von Beamten/Beschäftigten im Öffentlichen Dienst und beschäftigte Seeleute

Ist entsprechend Ziffer 2.1.1 der Gemeinsamen Grundsätze die Krankenkasse, bei der die Person versichert ist oder entsprechend Ziffer 2.1.3 die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen für die Annahme des Antrags zuständig, sind die Nachrichtentypen, „A1-Antrag Entsendung“, „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst“ und „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“ über den GKV-Kommunikationsserver an die Annah-

mestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse oder der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu übermitteln. Ist entsprechend Ziffer 2.1.2 der Gemeinsamen Grundsätze die Deutsche Rentenversicherung für die Annahme zuständig, ist der jeweilige Nachrichtentyp über den Kommunikationsserver der Rentenversicherung an die Annahmestelle der Deutschen Rentenversicherung zu übermitteln.

Sofern für die Antragstellung ein Entgeltabrechnungsprogramm und keine maschinelle Ausfüllhilfe verwendet wird, stellt dieses anhand der Stamm- und Berechnungsdaten die korrekte Adressierung in Abhängigkeit vom jeweiligen Versicherungsstatus sicher.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Zuständigkeitsabgrenzung auch für Personen gilt, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für die in § 106 Absatz 1 bis 4 SGB IV genannten Personen sind nicht an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, sondern immer an einen der vorgenannten Träger zu richten.

2.1.4.2 Ausnahmereinbarungen, Flug- und Kabinenbesatzungen und gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten

Die Nachrichtentypen „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“, „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“ sowie „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ sind über den GKV-Kommunikationsserver an die Annahmestelle des GKV-Spitzenverbandes, DVKA zu übermitteln.

2.1.5 Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen

Die Verwendung der unterschiedlichen Nachrichtentypen wird durch die zu nutzenden Schemata vorgegeben. Für den Übertragungsweg vom Arbeitgeber an die Annahmestellen ist das Schema „AGTOSV“ maßgeblich. Für die Übermittlung der zuständigen Stellen an die Arbeitgeber ist das Schema „SVTOAG“ zu verwenden.

2.1.6 Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen

Die jeweiligen Nachrichtentypen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu übermitteln waren oder der Arbeitgeber bzw. die ausstellende Stelle von sich aus feststellt, dass inhaltlich unzutreffende Angaben übermittelt wurden.

In den Fällen, in denen die Übermittlung eines Nachrichtentyps vom Arbeitgeber an eine unzuständige Stelle erfolgt ist, wird die unzuständige Stelle den Antrag mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ beantworten.

Der Antrag an die zuständige Stelle ist ohne vorherige Stornierung der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

Erfolgt vom Arbeitgeber die Stornierung, weil der entsprechende Nachrichtentyp unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag mit den zutreffenden Angaben an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Bei Stornierung eines bereits übermittelten Antrags ist der jeweilige Nachrichtentyp mit den

ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Der jeweilige Nachrichtentyp ist mit einem aktualisierten Element „Datum_Erstellung“ sowie der Datensatz-ID der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

2.1.7 Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen

Werden Mängel nach den Fehlerprüfungen der jeweiligen Anlage festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die Übernahme der Daten durch die Annahmestelle abgelehnt. Der Arbeitgeber kann eine erneute Übermittlung mit entsprechend korrigierten Daten vornehmen.

2.1.8 Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle

Sofern die zuständige Stelle feststellt, dass der von ihr übermittelte Nachrichtentyp nicht zu übermitteln war oder inhaltlich unzutreffende Daten enthielt, ist diese Meldung mit den ursprünglich übermittelten Daten unter Verwendung des Elementes „Stornokennzeichen“ zu stornieren und ggf. erneut mit den richtigen Angaben zu übermitteln. Bei der Stornierung eines Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ wird das ursprünglich übermittelte PDF nicht erneut übertragen.

Die eingehenden Stornierungs- und Neumeldungen sind in der Reihenfolge zu verarbeiten, in der sie durch die zuständige Stelle an den Arbeitgeber übermittelt werden.

2.2 Aufbau und Prüfung der Anträge

2.2.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Anträge haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Fehlerprüfungen festgelegt, die von den Annahmestellen der Krankenkassen, der Datenstelle der Rentenversicherung, der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen und jener des GKV-Spitzenverbands, DVKA vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe jeweilige Anlage)

3. Verfahren bei den zuständigen Annahmestellen

3.1 Allgemeines

Die entsprechend Ziffer 2.1 und 2.2 der Gemeinsamen Grundsätze zuständigen Stellen erhalten von den Arbeitgebern den jeweiligen Nachrichtentyp, welcher durch Datenübertragung an die in Abschnitt 2.1.4 benannten Annahmestellen zu übermitteln ist.

Die Annahmestelle prüft, ob der Arbeitgeber ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm (Programm mit Zertifikat) bzw. eine maschinelle Ausfüllhilfe einsetzt.

3.2 Prüfung der Anträge

3.2.1 Allgemeines

Die zuständige Annahmestelle prüft die übermittelten Daten. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1.

3.2.2 Weiterleitung der Anträge

Die Nachrichtentypen sind von den zuständigen Annahmestellen an die für die Ausstellung der A1-Bescheinigung jeweils zuständige Stelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Fehlerhafte Anträge sind nicht an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

3.3 Fehlerbehandlung

3.3.1 Fehlerhafte Dateien

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Aufbau des Schemas. Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

3.3.2 Fehlerhafte Nachrichtentypen

Ergeben sich aus der Prüfung der Schemata Fehler, ist der Absender der Datei entsprechend zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt über das Element Fehlermeldung und enthält die Daten zum Sachverhalt (Datensatz-ID, BBNR-VU und ggf. Versicherungsnummer) sowie die entsprechenden Fehlernummern und Texte der Kernprüfung.

4. Verfahren bei den zuständigen Stellen

4.1 Rückmeldungen auf den Nachrichtentyp „A1-Antrag...“

4.1.1 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“

Nachdem die zuständige Stelle festgestellt hat, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, übermittelt diese dem Arbeitgeber, der den jeweiligen Antrag gestellt hat, innerhalb von drei Arbeitstagen den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“. Diesem liegt eine A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei. Dies ist das Original der A1-Bescheinigung, das unverändert der beschäftigten/verbeamteten Person unverzüglich zugänglich zu machen ist.

4.1.2 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“

Kann die zuständige Stelle eine A1-Bescheinigung nicht oder nicht antragsgemäß ausstellen, wird der Antrag abgelehnt und der Arbeitgeber hierüber mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ informiert.

4.2 Widerspruchsverfahren

Soweit der Antragsteller mit dem Inhalt des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ nicht einverstanden ist, kann er die zuständige Stelle außerhalb des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 um Überprüfung bitten bzw. Widerspruch einlegen. Sofern die zuständige Stelle ihre Entscheidung daraufhin korrigiert, storniert sie den bereits übermittelten Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und übermittelt den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“.

5. Inhalt der Nachrichtentypen

5.1 Allgemeines

Nachfolgend wird beschrieben, welche Inhalte in den Feldern der unter Ziffer 2.1.2 aufgeführten Nachrichtentypen von den Arbeitgebern erwartet werden.

Beispielhaft wird hierbei zunächst auf den Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ eingegangen. Elemente in den übrigen Nachrichtentypen, die identisch mit jenen im Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ sind, werden nicht erneut aufgeführt. Umgekehrt finden jedoch nicht sämtliche Elemente des Datensatzes „A1-Antrag Entsendung“ Anwendung auf die übrigen Nachrichtentypen. Elemente, die zur Kennung/Stornierung der Nachrichtentypen dienen, werden nicht näher beschrieben.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Verwendung von XML-Strukturen, welche eine abweichende Beschreibung von Elementnamen ermöglichen. Daher ist die Elementbeschreibung im XML-Schema bei der Umsetzung zwingend zu beachten.

5.2 „A1-Antrag Entsendung“

5.2.1 Angaben zur betreffenden Person (Name)

5.2.1.1 Geschlecht

GESCHLECHT	Geschlecht der betreffenden Person M = männlich W = weiblich X = unbestimmt	M ²	an ³	001 ₄
------------	--	----------------	-----------------	------------------

² „M“ = Pflichtangabe – „k“ = Angabe freiwillig

³ „an“ = alphanumerisch – „n“ = numerisch

⁴ Zulässige Anzahl der Zeichen

	D = divers			
--	------------	--	--	--

Auf der A1-Bescheinigung ist aktuell nur die Angabe „weiblich“ oder „männlich“ möglich. Die Angabe „unbestimmt“ ist eine Pflichtvorgabe für den elektronischen Datenaustausch auf EU-Ebene (EESSI). Mit der Möglichkeit zur Angabe „divers“ wird die jüngste Änderung des Personenstandsgesetzes berücksichtigt.

5.2.1.2 Staatsangehörigkeit

STAATSANGEHOERIGKEIT	Staatsangehörigkeitsschlüssel der betreffenden Person gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	n	003
----------------------	---	---	---	-----

In dieses Feld ist die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person einzutragen. Ob die VO (EG) Nr. 883/2004 überhaupt angewendet werden kann, hängt von der Staatsangehörigkeit der entsandten Person und dem Staat, in den die Entsendung erfolgt, ab. Eine diesbezügliche Klarstellung wird unter Ziffer 5.2.5.2 vorgenommen.

5.2.2 Angaben zur betreffenden Person (Anschrift)

5.2.2.1 Art der Anschrift

Es können die beiden folgenden Anschriften für die Person übermittelt werden:

- Anschrift der Person im Wohnstaat
- Anschrift der Person im Aufenthaltsstaat

Beide Angaben sind kumulativ möglich, wobei zumindest die Angabe zur Anschrift der Person im Wohnstaat obligatorisch ist.

5.2.3 Angaben zur betreffenden Person (Zuständigkeit ABV)

5.2.3.1 Mitgliedsnummer

MITGLIEDSNUMMER	Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die fiktive Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden	M	an	017
-----------------	--	---	----	-----

Ist die ABV zuständig für die Ausstellung der A1-Bescheinigung, ist die Mitgliedsnummer der betreffenden Person bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung anzugeben.

5.2.4 Angaben zur Entsendung (Grunddaten)

5.2.4.1 Beginn und Ende des Entsendungszeitraums

Der Zeitraum zwischen dem Beginn („BEGINN“) des Entsendungszeitraums und dem Ende („ENDE“) des Entsendungszeitraums darf nicht größer als 24 Monate sein.

Im Feld „Ende_Entsendung“ wird folgende Fehlerprüfung vorgesehen: „DXA1 592: Entsendezeitraum darf nicht größer als 24 Monate sein.“

5.2.4.2 Tätigkeit

TAETIGKEIT	Ausgeübte Tätigkeit im Ausland gemäß Tätigkeitsschlüssel der BA (Stellen 1-5) nnnnn	M	n	005
------------	--	---	---	-----

Hier sind die Stellen 1-5 des Tätigkeitsschlüssels der Bundesagentur für Arbeit einzutragen. Der passende Tätigkeitsschlüssel ist auch auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit zu finden unter www.arbeitsagentur.de / Unternehmen/ Betriebsnummern-Service/Tätigkeitsschlüssel ermitteln.

5.2.5 Angaben zur Entsendung (Beschäftigungsstelle)

5.2.5.1 Art der Beschäftigungsstelle

ART	Art der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat: 1 = feste Beschäftigungsstelle 2 = keine feste Beschäftigungsstelle 3 = Schiff	M	n	001
-----	--	---	---	-----

Im Regelfall wird es eine konkrete Beschäftigungsstelle in dem Staat, in den die Entsendung erfolgt, geben. Für den Fall, dass die entsandte Person an mehreren konkret bekannten Beschäftigungsstellen eingesetzt werden soll, sind hierfür bis zu elf Angaben möglich. Wird somit im Antrag die Ziffer „1 = feste Beschäftigungsstelle“ angegeben, sind im Folgenden die weiteren Angaben zur Bezeichnung und Adresse der Beschäftigungsstelle anzugeben.

Sollten mehr als elf Beschäftigungsstellen bekannt sein oder die entsandte Person im anderen Staat über keine feste Beschäftigungsstelle (z. B. Montage von Windkraftanlagen etc.) verfügen, ist im Antrag die Ziffer „2 = keine feste Beschäftigungsstelle“ anzugeben. Weitere Angaben sind dann nicht mehr nötig.

Wird die Person auf ein Seeschiff entsandt, das unter der Flagge eines anderen Mitgliedsstaats fährt, ist im Antrag die Ziffer „3 = Schiff“ und im Folgenden der Name und die IMO-Nummer⁵ des Schiffes anzugeben.

⁵ Die siebenstellige IMO-Nummer dient der eindeutigen Identifikation des Schiffes und bleibt auch bei einem Eigner- oder Flaggenwechsel erhalten.

5.2.5.2 Name Straße/ Haus-Nr./ Adresszusatz/ PLZ/ Ort/ Beschäftigungsstaat

NAME	Name der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	M	an	050
AN-SCHRIFT_BESCHAEFTIGUNGSTELLE		M		
STRASSE	Straße der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	k	an	033
HAUSNUMMER	Hausnummer der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	k	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	k	an	040
POSTLEITZAHL	Postleitzahl der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	k	an	010
ORT	Ort der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	M	an	034
KEINE_FESTE_BESCHAEFTIGUNGSTELLE	Art der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat 2 = keine feste Beschäftigungsstelle	k	n	001
SCHIFF		k		
BESCHAEFTIGUNGSTELLE_SCHIFF	<u>Angabe zum Schiff</u> 3 = Schiff	M	n	001
NAME_SCHIFF	<u>Name des Schiffes</u>	M	an	050
IMO_NUMMER	<u>Die IMO-Nummer ist eine unverwechselbare Kennung für Schiffe, Reedereien und Schiffseigentümer.</u> <u>IMOnnnnnn</u>	k	an	010

Diese Angaben sind nur und maximal elfmal zu machen, wenn im A1-Antrag „1 = feste Beschäftigungsstelle“ angegeben wurde. Dabei kommt insbesondere den Angaben zum Beschäftigungsstaat Bedeutung zu.

Ob eine A1-Bescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 ausgestellt werden kann, ist u. a. abhängig davon, ob der **gebietliche** und **persönliche Geltungsbereich** der VO (EG) Nr. 883/2004 erfüllt ist.

Gebietlicher Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004

Vom gebietlichen Geltungsbereich sind die folgenden Staaten erfasst:

EU-Staaten	EWR-Staaten	
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern	Island, Liechtenstein, Norwegen	Schweiz, Vereinigtes Königreich ⁶

⁶ Nach dem Austrittsabkommen ist die VO (EG) 883/2004 für Sachverhalte, die vor dem 01.01.2021 beginnen, weiterhin anwendbar. Auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 können A1-Bescheinigungen längstens bis zum 30.12.2022 ausgestellt werden, sofern die Entsendung spätestens am 31.12.2020 beginnt.

Wird in dem Feld „Beschäftigungsstaat“ ein anderer als einer der zuvor aufgeführten Staaten eingetragen, kann eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden, da dieser Staat nicht vom gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst wird. In einem solchen Fall wird der Antrag bereits im Rahmen der Kernprüfung zurückgewiesen.

Persönlicher Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004

Die folgende Übersicht zeigt auf, in welcher Konstellation von Staatsangehörigkeit zu eingesetztem Mitgliedstaat der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfüllt ist und somit die A1-Bescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 grundsätzlich ausgestellt werden kann:

Beschäftigung ausgeübt in...	Staatsangehörigkeit			
	eines EU-Staats, Staatenlose*	Islands, Liechtensteins, Norwegens	der Schweiz	eines Drittstaats
EU-Staat (ohne Dänemark)	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt*
Vereinigtes Königreich - Übergangsregelung -	erfüllt	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Dänemark	erfüllt	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Schweiz	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Island, Liechtenstein, Norwegen	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt

* Bei Staatenlosen (LKZ: 997) und Drittstaatsangehörigen ist der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 nur dann erfüllt, wenn sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben. Gleiches gilt auch für Flüchtlinge.

Wird in dem Feld 5.2.1.2 „STAATSANGEHÖRIGKEIT“ ein SASC eingetragen, der unter Berücksichtigung des Beschäftigungsstaats (= Ziff. 5.2.5.2) zu einer Konstellation führt, dass der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt ist, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit Grund „11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)“.

Eine Übersicht, in welcher Konstellation von Beschäftigungs- bzw. Flaggenstaat und Staatsangehörigkeit der persönliche Geltungsbereich nicht erfüllt ist und der Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung abgelehnt werden muss, ist der Anlage 3 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen

5.2.6 Angaben zur Entsendung (betreffende Person)

5.2.6.1 Bisheriger Einsatz

BISHERIGER- _EINSATZ	Die betreffende Person hat bereits in den letzten zwei Monaten im Beschäftigungsstaat gearbeitet J = Ja	M	an	001
-------------------------	--	---	----	-----

	N = Nein			
--	----------	--	--	--

Wird dieses Feld mit „Ja“ gefüllt, sind im Folgenden 1-5 Beschäftigungsstellen einzutragen. Bei „Nein“ folgt die weitere Abfrage.

Sofern zwischen den einzelnen Entsendezeiträumen der letzten zwei Jahre eine Unterbrechung der Entsendung in den Mitgliedstaat von mehr als zwei Monaten besteht, bleiben die davor liegenden Entsendezeiträume bei der Prüfung des Gesamtzeitraumes von 24 Monaten unberücksichtigt.

Wird Feld 5.2.6.1 „BISHERIGER EINSATZ“ mit „Ja“ gefüllt, folgen die Eintragungsmöglichkeiten in die Felder „BEGINN-EZ“ und „ENDE-EZ“.

Wenn die Summe aus den in den letzten zwei Jahren zu berücksichtigenden Entsendezeiträumen und dem aktuell unter Ziffer 5.2.4.1 beantragten Entsendezeitraum größer als 24 Monate ist, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „51 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)“.

5.2.6.2 AN-Überlassung

AN-UEBERLASSUNG	Die entsandte Person wird von dem Unternehmen, zu dem sie entsandt wird, einem anderen Unternehmen überlassen: J = Ja N = Nein	M	an	001
-----------------	--	---	----	-----

Sofern die entsandte Person von dem Unternehmen, zu dem sie entsandt wird, einem anderen Unternehmen überlassen wird, kann die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung zwischen der Person und dem entsendenden Arbeitgeber nicht mehr garantiert werden. In der Folge kann nicht mehr von einer Entsendung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 ausgegangen werden.

Wenn hier das Feld mit „Ja“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „52 = Person wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen“. Bei „Nein“ folgt die weitere Abfrage.

5.2.6.3 Ablösung

AN-ABLOESUNG	Die entsandte Person löst eine zuvor nach Artikel 12 VO (EG) 883/2004 entsandte Person ab: J = Ja N = Nein	M	an	001
--------------	--	---	----	-----

Wenn das Feld mit „Nein“ gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage. Wird das Feld mit „Ja“ gefüllt, sind die folgenden Felder zu füllen:

GESCHLECHT	Geschlecht der abzulösenden Person	M	an	001
------------	------------------------------------	---	----	-----

	M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers			
VORNAME	Vorname der abzulösenden Person	M	an	030
FAMILIENNAME	Familienname der abzulösenden Person	M	an	030
VORSATZWORT	Vorsatzwort der abzulösenden Person	k	an	020
NAMENSZUSATZ	Namenszusätze der abzulösenden Person	k	an	020
TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) der abzulösenden Person	k	an	020
GEBURTSDATUM	Geburtsdatum der abzulösenden Person im Format: jhjmmmtt	M	n	008
BEGINN-GEZ	Beginn des geplanten Entsendungszeitraums jhjmmmtt	M	n	008
ENDE-GEZ	Endes des geplanten Entsendungszeitraums jhjmmmtt	M	n	008
BEGINN-TEZ	Beginn des tatsächlichen Entsendungszeitraums jhjmmmtt	M	n	008
ENDE-TEZ	Ende des tatsächlichen Entsendungszeitraums jhjmmmtt	M	n	008
GRUND	Grund für die Ablösung: 1 = Erkrankung der zuvor entsandten Person 2 = Kündigung der zuvor entsandten Person 3 = betriebsbedingter Personalwechsel	M	n	001

Die Ablösung einer bereits auf die gleiche Beschäftigungsstelle nach Artikel 12 VO (EG) Nr. 883/2004 entsandten Person schließt eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 grundsätzlich aus. Dies gilt sowohl für eine vom selben oder einem anderen Arbeitgeber in Deutschland in den anderen Mitglied- bzw. Flaggenstaat entsandte Person als auch für eine Person, die von einem anderen Arbeitgeber aus einem anderen Mitgliedstaat dorthin entsandt wird.

In Ausnahmefällen kann es möglich sein, eine bereits entsandte Person zu ersetzen. Dies setzt voraus, dass die für eine andere entsandte Person des Unternehmens geplante Entsendedauer noch nicht erreicht wurde (z. B. geplanter Zeitraum 20 Monate, nach 10 Monaten erkrankt die ursprünglich entsandte Person schwer und muss ersetzt werden. In diesem Fall ist eine Entsendung einer anderen Person für die restlichen 10 Monate statthaft.). Damit eine A1-Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 ausgestellt werden kann, auch wenn unter Ziffer 5.2.6.3 eine Ablösung bejaht wird, muss unter „GRUND“ ein Feld gefüllt sein.

Die Voraussetzungen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 sind nicht erfüllt, wenn der Beginn des beantragten Entsendungszeitraums („BEGINN“) zeitlich

- vor dem Ende des geplanten Entsendungszeitraums („ENDE-GEZ“) der zuvor entsandten Person liegt und das Ende des beantragten Entsendungszeitraums („ENDE“) zeitlich nach dem Ende des geplanten Entsendungszeitraums („ENDE-GEZ“) der zuvor entsandten Person liegt. In einem solchen Fall kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „53 = Ablösung einer anderen Person im Ausland“
- unmittelbar nach dem Ende des geplanten Entsendezeitraums („ENDE-GEZ“) der zuvor entsandten Person liegt, diese also umgehend durch die aktuell entsandte Person ersetzt wird.

5.2.7 Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Arbeitsverhältnis)

5.2.7.1 Geltung deutsche Rechtsvorschriften

GELTUNG	Für die betreffende Person galten unmittelbar vor Beginn der Entsendung für mindestens einen Monat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit J = Ja N = Nein	M	an	001
---------	---	---	----	-----

Wenn das Feld „Ja“ gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage.

Wenn das Feld „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „54 = Person unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht“. Hintergrund ist, dass die EG-Verordnung voraussetzt, dass eine Entsendung nur dann gegeben sein kann, wenn die in einen anderen Mitgliedstaat entsandte Person unmittelbar vor der im Ausland geplanten Beschäftigung bereits dem Sozialversicherungssystem des Mitgliedstaates angeschlossen war, in dem ihr Arbeitgeber niedergelassen ist. Ein Zeitraum von einem Monat gilt als ausreichend. Kürzere Zeiträume bedürfen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, die außerhalb des elektronischen Antragsverfahrens erfolgen muss.

Kommt der zuständige Träger nach Auswertung aller Faktoren zu dem Ergebnis, dass eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 dennoch vorliegt, übermittelt er dem Arbeitgeber die Daten der A1-Bescheinigung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“.

5.2.7.2 EG-Anspruch

EG-ANSPRUCH	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch der entsandten Person richtet sich gegen den deutschen Arbeitgeber: J = Ja N = Nein	M	an	001
-------------	---	---	----	-----

Wenn das Feld mit „Ja“ gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage.

Wenn das Feld mit „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „55 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber“

5.2.8 Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Verantwortlichkeit AG)

ANWERBUNG	Ausschließlich der AG entscheidet über die Anwerbung der betreffenden Person J = Ja N = Nein	M	an	001
ARBEITSVERTRAG	Ausschließlich der AG entscheidet über den Arbeitsvertrag mit der betreffenden Person: J = Ja N = Nein	M	an	001
ENTLASSUNG	Ausschließlich der AG entscheidet über die Entlassung der betreffenden Person: J = Ja N = Nein	M	an	001
AUFGABEN	Ausschließlich der entsendende AG entscheidet über die wesentlichen Aufgaben der betreffenden Person im Beschäftigungsstaat: J = Ja N = Nein	M	an	001

Die vorgenannten Felder dienen dazu, die für eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 zwingend notwendig weiterbestehende arbeitsrechtliche Bindung zwischen Arbeitgeber und beschäftigter Person abzufragen. Ob für die Gesamtdauer der Entsendung eine arbeitsrechtliche Anbindung zwischen dem Entsendeunternehmen und der entsandten Person besteht, ergibt sich insbesondere aus den vorgenannten Anhaltspunkten.

Demnach kann eine weitere Abfrage nur erfolgen, wenn alle Felder mit „Ja“ gefüllt werden. Wenn mindestens ein Feld mit „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „56 = Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend“.

5.2.9 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Grunddaten)

5.2.9.1 Land des Arbeitgebers

LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Ortes, an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	n	003
------	---	---	---	-----

Eine Entsendung gemäß Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt in diesem Verfahren voraus, dass die betreffende Person weiterhin eine arbeitsrechtliche Bindung zu einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber hat.

Entspricht somit der Staatsangehörigkeitsschlüssel nicht „000“ (Deutschland), erfolgt eine Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „56 = Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend“.

5.2.9.2 Rechtsform des Arbeitgebers

RECHTSFORM	Rechtsform des Arbeitgebers in Deutschland 1 = Personen- oder Kapitalgesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH, AG) 2 = Öffentlicher Arbeitgeber (z. B. Bund, Land, Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts) 3 = Sonstiges (z. B. eingetragener Verein)	M	n	001
------------	--	---	---	-----

Ist die Person verbeamtet bzw. bei einem öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt, ist für den Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“, sondern der Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ zu verwenden.

Hat die Person dagegen einen Arbeitsvertrag mit einer Personen- oder Kapitalgesellschaft bzw. einem sonstigen Arbeitgeber (z. B. einem eingetragenen Verein) geschlossen und liegen die in Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 normierten Voraussetzungen vor, ist für den Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ zu nutzen.

5.2.9.3 BBNR (Betriebsnummer) des Arbeitgebers

BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland nnnnnnnn	M	n	008
------	--	---	---	-----

Im Feld BBNR wird der Arbeitgeber bzw. die Betriebsnummer des Entsendebetriebs, in dem der Versicherte beschäftigt ist, übermittelt. Über diese Betriebsnummer kann der Arbeitgeber eindeutig identifiziert werden.

5.2.10 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Geschäftstätigkeit)

UMSATZANTEIL	Erwirtschaftet das Unternehmen mehr als 25 % seines Umsatzes in Deutschland: J = Ja N = Nein	M	an	001
PERSONAL	Sind mehr als 25 % der Beschäftigten in Deutschland tätig	M	an	001

	J = Ja N = Nein			
--	--------------------	--	--	--

Zur Erfüllung der Voraussetzungen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber gewöhnlich in Deutschland tätig ist. Dies ist dann der Fall, wenn er in Deutschland einer nennenswerten Geschäftstätigkeit nachgeht. Ein hinreichender Anhaltspunkt hierfür ist, wenn das Unternehmen in Deutschland mehr als 25 % seines Umsatzes erwirtschaftet und/oder wenn der Anteil der Beschäftigten in Deutschland mehr als 25 % beträgt.

Voraussetzung für eine Entsendung in diesem Verfahren ist, dass mindestens ein Feld mit „Ja“ beantwortet werden muss. Werden beide Felder mit „Nein“ beantwortet, erfolgt eine Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „57 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend“.

5.2.11 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Wirtschaftssektor)

WIRTSCHAFTS-SEKTOR	Angabe zum Wirtschaftssektor 01 = Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 02 = Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 03 = Verarbeitendes Gewerbe 04 = Energieversorgung 05 = Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen 06 = Baugewerbe 07 = Groß- und Einzelhandel 08 = Verkehr (außer Güterbeförderung im Straßenverkehr) und Lagerei 09 = Verkehr (Güterbeförderung im Straßenverkehr) 10 = Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie 11 = Information und Kommunikation 12 = Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 13 = Grundstücks- und Wohnungswesen 14 = Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen oder technischen Dienstleistungen 15 = Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (außer Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften) 16 = Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften 17 = Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung 18 = Erziehung und Unterricht 19 = Gesundheits- und Sozialwesen 20 = Kunst, Unterhaltung und Erholung 21 = Erbringung von sonstigen Dienstleistungen 22 = Private Haushalte	M	n	002
--------------------	---	---	---	-----

Hier ist ein Wirtschaftssektor anzugeben. Die Angabe benötigt die Verwaltungskommission der Europäischen Union zu rein statistischen Zwecken.

5.2.12 Erklärung des Arbeitgebers

ANGABEN	Die Angaben entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen: J = Ja	M	an	001
INFO PFLICHT-1	Die Informationspflichten sind bekannt, bei nicht erfolgter oder geänderter Entsendung: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-2	Die Informationspflichten sind bekannt, bei Unterbrechung von 2 Monaten / vorzeitiger Beendigung: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-3	Die Informationspflichten sind bekannt bei Einsatz bei einem anderen Arbeitgeber, Ausflagung oder Versetzung: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-4	Die Informationspflichten sind bekannt bei weiterer Beschäftigung im Beschäftigungsstaat: J = Ja N = Nein	M	an	001

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 hat der Arbeitgeber der entsandten Person die Ausstellung der A1-Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bei der hierfür zuständigen Stelle zu beantragen. Für eine rechtlich einwandfreie Beurteilung des Antrags ist es wichtig, dass der Arbeitgeber alle für die Prüfung einer Entsendung maßgeblichen Tatsachen angibt und jegliche Änderungen in den Verhältnissen, die der Feststellung einer Entsendung zugrunde lagen, der zuständigen Stelle mitteilt. Der Arbeitgeber hat somit gegenüber der zuständigen Stelle ausdrücklich zu erklären, dass er diesen Informationspflichten nachkommt.

5.2.13 „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“

5.2.13.1 Datensatz-ID

DATENSATZ-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	M	an	032
--------------	--	---	----	-----

Die jeweils zuständige Stelle verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes eine Datensatz-ID. Die Datensatz-ID hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.2.13.2 Datensatz-ID Ursprung

DATENSATZ-ID-URSPRUNG	Datensatz-ID der Ursprungsmeldung	M	an	032
-----------------------	-----------------------------------	---	----	-----

Die jeweils zuständige Stelle verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes beim Arbeitgeber die Datensatz-ID aus dem Antrag. Die Datensatz-ID hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.2.13.3 Vorgangs-ID

Ab dem 01.01.2021 erhalten alle unter Ziff. 2.3 der Gemeinsamen Grundsätze aufgeführten Nachrichtentypen mit der „Vorgangs-ID“ ein Identifizierungsmerkmal, mit dessen Hilfe eine eindeutige Beziehung zwischen allen Meldungen hergestellt werden kann, die der Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigte Person abgibt, um für den jeweils zugrunde liegenden Sachverhalt die Ausstellung einer A1-Bescheinigung zu erreichen.

Dabei sind für die Bestimmung ein und desselben Sachverhalts insbesondere folgende Faktoren maßgeblich:

- Mitgliedstaat, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird
 - Wird die Erwerbstätigkeit in einem anderen bzw. einem weiteren Mitgliedstaat ausgeübt, liegt ein **neuer** Sachverhalt vor mit der Folge, dass eine komplett neue Meldung mit einer **neuen** Vorgangs-ID abzugeben ist
- Zeitraum, für den die Ausstellung der A1-Bescheinigung beantragt wird
 - Folgt der Zeitraum der Erwerbstätigkeit auf einen bereits beantragten oder bewilligten Zeitraum, liegt ein **neuer** Sachverhalt vor mit der Folge, dass eine komplett neue Meldung mit einer **neuen** Vorgangs-ID abzugeben ist
 - Ist bei Ausübung der Erwerbstätigkeit in dem/n gleichen Mitgliedstaat/en der Zeitraum hingegen identisch oder liegen Überschneidungen zu einem beantragten bzw. bewilligten Zeitraum vor, handelt es sich um einen identischen Sachverhalt mit der Folge, dass die neue Meldung mit der **alten** Vorgangs-ID abzugeben ist. Die ursprüngliche Meldung ist zu stornieren (s. hierzu Ziff. 2.1.6)

5.2.13.4 Hinweise

Die von der zuständigen Stelle erstellte A1-Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit wird im Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ im Element „Bescheinigung_PDF/A“ übermittelt. Die Übermittlung des PDF/A erfolgt als „base64“ kodierter String, der durch die verwendete Entgeltabrechnungssoftware bzw. Ausfüllhilfe in ein druckbares PDF umgewandelt werden muss.

Damit eine einheitliche Vorgehensweise der zuständigen Stellen bei der Übermittlung der A1-Bescheinigung an die Arbeitgeber gewährleistet ist, ist die A1-Bescheinigung mit dem folgenden Hinweis zu übermitteln:

Allgemein:

"Mit der beigelegten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem/n Mitgliedstaat/en nach, in dem/denen sie tätig ist. Bitte machen Sie die Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich."

Die Bescheinigung wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die Person, für welche die A1-Bescheinigung ausgestellt wurde, sowie deren Arbeitgeber/Dienstherr sind verpflichtet, der zuständigen Stelle jegliche Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen.

Erster Absatz für Staatenlose, Flüchtlinge und Drittstaatsangehörige:

„Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem/n Mitgliedstaat/en nach, in dem/denen sie tätig ist. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Bitte machen Sie die Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich.“

Eine genaue Zuweisung, in welcher Konstellation von Beschäftigungsstaat und Staatsangehörigkeit der Arbeitgeber den allgemeinen Hinweis bzw. den für Staatenlose und Drittstaatsangehörige mit der A1-Bescheinigung übermittelt bekommt, ist der Anlage 1 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

5.2.14 „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“

<p>ABLEHNUNGS-GRUND</p>	<p><u>I. Allgemeine Ablehnungsgründe</u></p> <p>10 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle 11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit) 12 = unvollständige bzw. unplausible Angaben</p> <p><u>V. Ablehnungsgründe Entsendung</u></p> <p>50 = Fehlende Befristung der Entsendung 51 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Entsendungszeiten) 52 = Person wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen 53 = Ablösung einer anderen Person im Ausland 54 = Person unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht 55 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber 56 = Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend 57 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend 58 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt</p>	<p>M</p>	<p>n</p>	<p>002</p>
-------------------------	---	----------	----------	------------

Erläuterung zu den Ablehnungsgründen:

I. Allgemeine Ablehnungsgründe

10 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle

Die für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung zuständigen Stellen sind Ziffer 2.1 und 2.2 der Gemeinsamen Grundsätze zu entnehmen. Wird der Datensatz „A1-Antrag Entsendung“ somit z. B. an die ABV anstelle der DRV gesendet, erfolgt eine Abweisung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „10 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle“. Dies gilt z. B. auch, wenn sich die Zuständigkeit einer gesetzlichen Krankenkasse aufgrund der Ausübung des Wahlrechtes verändert hat.

11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)

Wenn entsprechend der Ausführungen unter Ziffer 5.2.5.2 die VO (EG) Nr. 883/2004 nicht anwendbar ist, weil die entsandte Person aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und unter Berücksichtigung des Mitgliedstaates, in den sie entsandt werden soll, von deren persönlichen Geltungsbereich nicht erfasst wird, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)“.

12 = unvollständige bzw. unplausible Angaben

Mit diesem Ablehnungsgrund kann die zuständige Stelle von sich aus eine Ablehnung an den Antragsteller schicken, wenn ihr beispielsweise bei der Prüfung auffällt, dass bei den Angaben zur entsandten Person oder zum Arbeitgeber unvollständige oder unplausible Angaben gemacht wurden.

V. Ablehnungsgründe Entsendung

50 = Fehlende Befristung der Entsendung

Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die Tätigkeit im Ausland von vornherein zeitlich klar befristet ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „50 = Fehlende Befristung der Entsendung“.

51 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)

Nach Ablauf der Entsendung kann eine weitere Entsendung für dieselbe Person, denselben Arbeitgeber und in denselben Mitgliedstaat erst nach Ablauf von mindestens zwei Monaten nach Ende des vorangegangenen Entsendezeitraums zugelassen werden. Ist die Unterbrechung kleiner als zwei Monate, werden vorherige Entsendungen in denselben Mitgliedstaat bei der Ermittlung des 24-Monateszeitraums berücksichtigt. Wenn somit die beantragte Entsendung, die unter Berücksichtigung vorangegangener Entsendungen in denselben Mitgliedstaat, den Zeitraum von 24 Monaten überschreitet, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „51 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)“.

52 = Person wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen

Wenn das Unternehmen, zu dem die Person in den anderen Mitgliedstaat entsandt wird, diese einem anderen Unternehmen im Mitgliedstaat seiner Niederlassung oder in einem anderen Mitgliedstaat überlässt, liegt keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor, da hierdurch die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung zwischen der Person und dem entsendenden Arbeitgeber nicht mehr garantiert werden kann.

In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „52 = Person wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen“ (s. Ziffer 5.2.6.2).

53 = Ablösung einer anderen Person im Ausland

Von einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 kann nicht ausgegangen werden, wenn die entsandte Person eine andere entsandte Person ablöst/ersetzt. Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/04 kann trotz einer Ablösung jedoch dann vorliegen, wenn die Ablösung aufgrund einer Erkrankung, Kündigung oder eines betriebsbedingten Wechsels der zuvor entsandten Person erfolgt und der für diese Person geplante Entsendezeitraum nicht überschritten wird. Liegt eine unzulässige Ablösung vor, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „53 = Ablösung einer anderen Person im Ausland“ (s. Ziffer 5.2.6.3).

54 = Person unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht

Wenn die im anderen Mitgliedstaat eingesetzte Person nicht für mindestens einen Monat vor Beginn der dortigen Beschäftigung den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterlag, liegt grundsätzlich keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „54 = Person unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht“ (s. Ziffer 5.2.7.1).

55 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber

Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die arbeitsrechtliche Bindung zwischen der entsandten Person und ihrem Arbeitgeber im Entsendestaat während der Auslandstätigkeit fortbesteht. Ein Anhaltspunkt hierfür ist, dass sich der aus dem zwischen beiden Parteien geschlossenen Arbeitsvertrag ergebende Entgeltanspruch ausschließlich gegen den deutschen Arbeitgeber richtet. Ist dies bei einer Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat nicht mehr der Fall, liegt keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „55 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber“ (s. Ziffer 5.2.7.2).

56 = Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend

Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die arbeitsrechtliche Bindung zwischen der in einem anderen Mitgliedstaat tätigen Person und ihrem Arbeitgeber in Deutschland während der Auslandsbeschäftigung fortbesteht. Weitere Anhaltspunkte hierfür sind, dass ausschließlich der deutsche Arbeitgeber entscheidet über

- die Anwerbung der entsandten Person
- den Arbeitsvertrag mit der entsandten Person

- die Entlassung der entsandten Person und
- die wesentlichen Aufgaben, die im Beschäftigungsstaat ausgeübt werden.

Ist mindestens eine der vorgenannten Voraussetzungen zur Verifizierung, ob eine arbeitsrechtliche Bindung an den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber weiterhin gegeben ist, nicht erfüllt, liegt keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „56 = Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend“ (s. Ziffer 5.2.8).

An einer solchen arbeitsrechtlichen Bindung an ein in Deutschland ansässiges Unternehmen mangelt es auch, wenn das Unternehmen, welches die Person in einem anderen Mitgliedstaat einsetzen möchte, über keine Niederlassung in Deutschland verfügt (s. Ziffer 5.2.9.1).

57 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend

Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass der in Deutschland ansässige Arbeitgeber in Deutschland einer nennenswerten Geschäftstätigkeit nachgeht. Wenn der Arbeitgeber weniger als 25 % seines Umsatzes in Deutschland erwirtschaftet und/oder der Anteil seiner Beschäftigten hierzulande weniger als 25 % beträgt, liegt keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „57 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend“ (s. Ziffer 5.2.10).

58 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt

Ist die Person verbeamtet bzw. im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist für den Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“, sondern der Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ zu verwenden. Geht aus dem Antragsdatensatz also hervor, dass es sich um eine verbeamtete bzw. im öffentlichen Dienst beschäftigte Person handelt, ist der Antrag mit dem Grund „58 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt“ abzulehnen.

Der mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ jeweils übermittelte Hinweistext zu den Ablehnungsgründen 10 – 12 und 50 – 58 ist der Anlage 2 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

5.3 „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst“

Für Beamte und Beschäftigte im Öffentlichen Dienst wird die Ausstellung einer A1-Bescheinigung nach Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 mit Hilfe des gleichnamigen Nachrichtentyps „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst“ beantragt. Unter die Regelung von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 fallen

- a) die in § 8 Absatz 2 SGB VI genannten Personen. Dies sind Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldaten, und Mitarbeiter von als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaften auf Versorgung haben, satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemein-

schaften und Diakonissen, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaften auf Versorgung zugesichert ist, Lehrer oder Erzieher an privaten Schulen oder Anstalten, denen Versorgungsanwartschaften nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet sind sowie Mitglieder des Deutschen Bundestages

- b) Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden, sofern für sie unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben (s. TOP 1 der Besprechung am 30. November 2006 zwischen BMAS, DVKA, DGUV und DRV Bund).

Personen, die einen lokalen Arbeitsvertrag mit einer Auslandsvertretung Deutschlands (Botschaft, Konsulat) geschlossen haben, werden nicht von Art. 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst und unterliegen grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats. Für sie kommt die Ausstellung einer A1-Bescheinigung nach Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht in Betracht.

5.3.1 Angaben Auslandseinsatz (Grunddaten)

WEITE- RE_TAETIGKEIT_ MITGLIEDSTAAT	Während des Auslandseinsatzes wird eine weitere Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbstständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt J = Ja N = Nein	M	an	001
---	--	---	----	-----

Im Kontext der Prüfung, ob Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 einschlägig ist, darf die verbeamtete bzw. im Öffentlichen Dienst beschäftigte Person nicht für einen anderen Arbeitgeber eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Einsatzstaat ausüben oder dort einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Wird das Feld mit „Ja“ gefüllt, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „20 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat“.

5.3.2 Angaben Arbeitsverhältnis Deutschland

5.3.2.1 Aktives Beamtenverhältnis

AKTI- VES_BEAMTENV ERHÄLTNIS	Während der Auslandsbeschäftigung besteht das aktive Beamtenverhältnis uneingeschränkt fort J = Ja N = Nein	M	an	001
------------------------------------	---	---	----	-----

Die verbeamtete Person muss während ihrer gesamten Auslandstätigkeit in einem aktiven Dienstverhältnis in Deutschland stehen. Ist die Person also z. B. beurlaubt oder scheidet ein aktives Dienstverhältnis während der Auslandstätigkeit aus anderen Gründen aus, kann eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht ausgestellt werden (siehe Einschränkung unter 5.3.2.2).

In einem solchen Fall kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ableh-

nung Arbeitgeber“ und dem Grund „21 = Kein aktives Beamtenverhältnis in Deutschland“.

5.3.2.2 Beurlaubung

BEURLAUBUNG	Für die Dauer des Auslandseinsatzes erfolgte eine Beurlaubung durch den Dienstherrn J = Ja N = Nein	M	an	001
DIENSTLICHES_INTERESSE	Erfolgte die Beurlaubung im dienstlichen Interesse und wird als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt: J = Ja N = Nein	M	an	001

Wurde die Frage unter Ziffer 5.3.2.1 mit „Nein“ beantwortet, erfolgt eine weitergehende Abfrage dahin gehend, ob die verbeamtete Person beurlaubt wurde und falls ja, ob die Beurlaubung im dienstlichen Interesse liegt und als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt wird.

Werden beide Fragen mit „Ja“ beantwortet, gilt das Beamtenverhältnis entgegen der Aussage unter Ziff. 5.3.2.1 dennoch als „aktiv“ und die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004 ist möglich.

Wird hingegen eine dieser Fragen mit „Nein“ beantwortet, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „22 = Beurlaubt ohne dienstliches Interesse und/oder ohne Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit“.

5.3.2.3 Aktives Beschäftigungsverhältnis (Grunddaten)

AKTIVES_BESCHAFTIGUNGSVERHAELTNIS_IM_OEFFENTLICHEN_DIENST	Während des Auslandseinsatzes besteht das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland im öffentlichen Dienst uneingeschränkt fort: J = Ja N = Nein	M	an	001
---	--	---	----	-----

Die im öffentlichen Dienst beschäftigte Person muss während der gesamten Auslandstätigkeit in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis in Deutschland stehen. Wird der Antrag also z. B. für eine Person gestellt, deren Beschäftigungsverhältnis mit dem öffentlichen Arbeitgeber in Deutschland während der Auslandstätigkeit ruht oder nicht mehr besteht, kann eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht ausgestellt werden.

In einem solchen Fall kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „23 = Kein aktives Beschäftigungsverhältnis in Deutschland“.

5.3.2.4 Angaben speziell zum Beschäftigungsverhältnis (Grunddaten)

GELTUNG	Unmittelbar vor dem Auslandseinsatz unterlag die betreffende Person den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit: J = Ja N = Nein	M	an	001
---------	---	---	----	-----

Für die im öffentlichen Dienst beschäftigte Person müssen unmittelbar vor dem Auslandseinsatz im anderen Mitgliedstaat für mindestens einen Tag die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben, damit diese nach Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 auch während des Auslandseinsatzes weiterhin Anwendung finden können.

Wird das Vorliegen dieser Voraussetzung verneint, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „24 = Beschäftigte Person im öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar zuvor nicht deutschem Recht“.

5.3.3 Angaben zum Auslandseinsatz (Grunddaten)

BEGINN	Beginn des Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	n	010
ENDE	Ende des Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	n	010

Anders als bei der Entsendung einer Person auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 gibt es bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit einer verbeamteten bzw. im öffentlichen Dienst beschäftigten Person nach Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht das Erfordernis einer von vornherein erkennbaren Befristung und auch keine maximal zulässige zeitliche Obergrenze. Bei Einsatzzeiträumen von mehr als fünf Jahren erscheint es dennoch angezeigt, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 weiterhin vorliegen. Um eine solche Überprüfung zu ermöglichen, sollte die A1-Bescheinigung für eine maximale Dauer von fünf Jahren ausgestellt werden. Eine anschließende Verlängerung ist bei fortbestehendem Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jederzeit möglich.

5.3.4 Angaben zur Tätigkeit im Ausland

LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Mitgliedstaates, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	M	n	003
------	---	---	---	-----

Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 ist auch einschlägig, wenn verbeamtete oder im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen für die sie beschäftigende Verwaltungseinheit gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. Die Angaben zur Tätigkeit im Ausland sind daher wiederholbar.

In Abweichung zum „A1-Antrag-Entsendung“ (s. Ziff. 5.2) kann an dieser Stelle pro Land allerdings nur eine feste Einsatzstelle angegeben werden. Ist die Person daher innerhalb eines

Mitgliedstaats an mehreren Einsatzorten tätig, ist „2 = keine feste Einsatzstelle“ auszuwählen.

5.3.5 „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.13 verwiesen.

5.3.6 „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“

ABLEHNUNGS-GRUND	II. Ablehnungsgründe Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst <u>20 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat</u> <u>21 = kein aktives Beamtenverhältnis in Deutschland</u> <u>22 = beurlaubt ohne dienstliches Interesse und/oder ohne Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit</u> <u>23 = kein aktives Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in Deutschland</u> <u>24 = Beschäftigte Person im Öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar zuvor nicht deutschem Recht</u>	M	n	002
------------------	---	---	---	-----

Erläuterung zu den Ablehnungsgründen:

II. Ablehnungsgründe Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst

20 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat

Für verbeamtete oder ihnen gleichgestellte Personen, die eine Beschäftigung und/oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausüben, sind die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 festzulegen. Sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, ist für die Festlegung der GKV-Spitzenverband, DVKA zuständig. Die Ablehnung erfolgt in diesem Fall mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „20 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat“.

21 = Kein aktives Beamtenverhältnis in Deutschland

Sofern während der Auslandstätigkeit kein aktives Dienstverhältnis in Deutschland existiert, ist die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für die verbeamtete Person auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht möglich. Der Antrag ist mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „21 = Kein aktives Beamtenverhältnis in Deutschland“ abzulehnen.

22 = Beurlaubt ohne dienstliches Interesse und/oder ohne Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit

Sofern eine verbeamtete Person von ihrem Dienstherrn zwar beurlaubt wurde, diese Beurlaubung aber nicht im dienstlichen Interesse erfolgte und /oder nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt wurde, ist der Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „22 = Beurlaubung ohne dienstliches Interesse und/oder ohne Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit“ abzulehnen.

23 = Kein aktives Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in Deutschland

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die arbeitsrechtliche Bindung zwischen der beschäftigten Person und ihrem öffentlichen Arbeitgeber in Deutschland während der Auslandstätigkeit uneingeschränkt fortbesteht. Ist dies nicht der Fall oder existiert während der Auslandstätigkeit aus anderen Gründen kein aktives Dienstverhältnis, ist die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht möglich. Der Antrag ist mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „23 = Kein aktives Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in Deutschland“ abzulehnen.

24 = Beschäftigte Person im Öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar zuvor nicht deutschem Recht

Damit Beschäftigte im Öffentlichen Dienst nach Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen können, müssen sie unmittelbar vor der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat mindestens einen Tag dem deutschen Recht unterlegen haben (s. TOP 1 der Besprechung am 30. November 2006 zwischen BMAS, DVKA, DGUV und DRV Bund). Sofern dies nicht der Fall ist, erfolgt eine Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „24 = Beschäftigte Person im Öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar zuvor nicht deutschem Recht“.

5.4 „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“

Dieser Nachrichtentyp dient als Antrag für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für gewöhnlich an Bord eines Hochseeschiffes beschäftigte Personen, die in Deutschland wohnhaft sind und deren Arbeitgeber hierzulande ansässig ist.

5.4.1 Anschrift Wohnstaat

LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Wohnortes der betreffenden Person gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	M	an	003
	nnn			

Ein Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist von dem Arbeitgeber grundsätzlich nur zu stellen, wenn die betreffende Person gewöhnlich an Bord eines Hochseeschiffes beschäftigt wird, welches nicht unter deutscher Flagge fährt und gleichwohl die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten (vgl. Artikel 15 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009). Dementsprechend ist nach Artikel 11 Abs. 4 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 unab-

dingbare Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung, dass die betreffende Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Andernfalls wird der Antrag unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Ablehnungsgrund „32 = Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland“ abgelehnt.

5.4.2 Angaben Auslandseinsatz (Grunddaten Auslandseinsatz)

5.4.2.1 Weitere Tätigkeit Mitgliedstaat

WEITERE_TAETIGKEIT_MITGLIEDSTAAT	Während des Auslandseinsatzes wird eine weitere Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat ausgeübt. J = Ja N = Nein	M	n	003
----------------------------------	--	---	---	-----

Sofern die Person während des Auslandseinsatzes eine weitere Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, ist der Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung durch die hierfür zuständige Stelle mittels des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und des Ablehnungsgrunds „30 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat“ abzulehnen. Im Anschluss sollte der Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ an den hierfür zuständigen GKV-Spitzenverband, DVKA übermittelt werden.

5.4.2.2 Gewöhnlichkeit der Tätigkeit an Bord des Hochseeschiffes

GEWOEHNLICHKEIT	Die betroffene Person übt ihre Tätigkeit gewöhnlich an Bord eines Hochseeschiffes aus. J = Ja N = Nein	M	n	010
-----------------	--	---	---	-----

Die Abfrage nach der „Gewöhnlichkeit“ der Tätigkeit dient der Abgrenzung zu Lebenssachverhalten, bei denen Personen lediglich vorübergehend auf einem Hochseeschiff tätig sind, um dort beispielsweise Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchzuführen. In solchen Fällen ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 884/2004 denkbar. Ein entsprechender Antrag wäre bei der zuständigen Stelle unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Antrag Entsendung“ zu stellen. Bei der Angabe „Nein“ ist der Antrag jedenfalls unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Ablehnungsgrund „31 = keine gewöhnliche Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes“ abzulehnen.

5.4.2.3 Einsatzzeitraum Beginn und Ende

BEGINN	Beginn des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	n	010
ENDE	Ende des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	n	010

Anders als bei der Entsendung einer Person auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 gibt es für den Fall einer gewöhnlichen Beschäftigung an Bord eines Hochseeschiffes nach Artikel 11 Absatz 4 S. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht das Erfordernis einer von vornherein erkennbaren Befristung und auch keine maximal zulässige zeitliche Obergrenze. Dennoch erscheint es in den Fällen, in denen der Einsatzzeitraum mehr als fünf Jahre beträgt, angezeigt, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift weiterhin vorliegen. Um eine solche Überprüfung zu ermöglichen, sollte die A1-Bescheinigung für eine maximale Dauer von fünf Jahren ausgestellt werden. Eine anschließende Verlängerung ist bei fortbestehendem Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jederzeit möglich.

5.4.3 Meere und Ozeane

MEERE_UND_OZEANE	Das Schiff, an Bord dessen die betreffende Person beschäftigt ist, befährt Meere und Ozeane. J = Ja N = Nein	M	an	001
------------------	--	---	----	-----

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 kann nur erfolgen, wenn die Person auf einem Hochseeschiff unterwegs ist. In Abgrenzung hierzu sind Sachverhalte, bei denen die Person auf einem Binnenschiff arbeitet, nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. auf Grundlage des Rheinschifferübereinkommens zu beurteilen. In solchen Fällen ist der Antrag unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „34 = Keine Beschäftigung auf einem Hochseeschiff, kein Anwendungsfall des Art. 11 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004“ abzulehnen.

5.4.4 Beschäftigung auf einem Hochseeschiff

NAME_SCHIFF	Name des Schiffes.	M	an	050
IMO_NUMMER	Die IMO-Nummer ist eine unverwechselbare Kennung für Schiffe, Reedereien und Schiffseigentümer. IMO nnnnnnn	k	an	010
FLAGGE_UNTER_DER_DAS_SCHIFF_FAEHRT	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Beschäftigungsstaates unter dessen Flagge das Schiff fährt gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung". nnn	M	an	003

Der SASC darf an dieser Stelle nicht „000“ für Deutschland lauten. Ein Antrag mit der Angabe „000“ wird bereits von der Kernprüfung abgefangen und gelangt nicht zur antragsannehmenden Stelle. Eines entsprechenden Ablehnungsgrundes bedarf es daher nicht.

5.4.5 Anschrift Arbeitgeber

LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Ortes an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003
------	--	---	----	-----

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 ist nur dann möglich, wenn die beschäftigte Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat (s. unter Ziff. 5.4.1) und der Arbeitgeber hierzulande ansässig ist. Ist letzteres nicht der Fall, wird der Antrag unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „32 = Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland“ abgelehnt.

5.4.6 „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.13 verwiesen.

5.4.7 „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“

ABLEHNUNGS-GRUND	<u>III. Ablehnungsgründe beschäftigte Seeleute</u> <u>30 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat</u> <u>31 = keine gewöhnliche Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes</u> <u>32 = Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland</u> <u>33 = Keine Beschäftigung auf einem Hochseeschiff, kein Anwendungsfall des Art. 11 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004</u>	M	n	002
------------------	---	---	---	-----

Erläuterung zu den Ablehnungsgründen:

III. Ablehnungsgründe beschäftigte Seeleute

30 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat

Für Personen, die gewöhnlich auf einem Hochseeschiff beschäftigt sind, zugleich aber eine Beschäftigung und/oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausüben, sind die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 festzulegen. Sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, ist für die Festlegung der GKV-Spitzenverband,

DVKA zuständig. Der aktuelle Antrag ist unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „30 = Weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat abzulehnen“.

31 = keine gewöhnliche Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die Person ihre Tätigkeit gewöhnlich an Bord eines Hochseeschiffes ausübt. Hiervon sind solche Fälle abzugrenzen, in denen die Person lediglich zu Reparatur- oder Wartungszwecken nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 für einen i. d. R. kürzeren Zeitraum auf ein Hochseeschiff entsandt wird. Wird die Frage nach der „Gewöhnlichkeit“ mit „Nein“ beantwortet, ist der Antrag unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Ablehnungsgrund „31 = keine gewöhnliche Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes“ abzulehnen.

32 = Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland

Erhält die gewöhnlich auf einem Hochseeschiff tätige Person ihr Entgelt nicht von einem Unternehmen/einer Person mit Sitz in Deutschland bzw. hat sie hierzulande nicht ihren Wohnsitz, ist der Antrag mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „32 = Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland“ abzulehnen.

33 = Keine Beschäftigung auf einem Hochseeschiff, kein Anwendungsfall des Art. 11 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004

Arbeitet die Person nicht auf einem Hochsee-, sondern auf einem Binnenschiff, kann die Ausstellung einer A1-Bescheinigung nicht auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 erfolgen. In einem solchen Fall kommt die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. auf der Grundlage der Generellen Vereinbarung nach Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/2004 über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer vom 23.12.2010 in Betracht. Der Antrag ist dann unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „33 = Keine Beschäftigung auf einem Hochseeschiff, kein Anwendungsfall des Art. 11 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004“ abzulehnen.

5.5 „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“

5.5.1 Angaben Arbeitgeber

STRASSE	Straße	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer	k	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz	k	an	040
POSTLEITZAHL	Postleitzahl	k	an	010

ORT	Ort	M	an	034
LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	n	003

Die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Beitrags- und Meldepflichten nach deutschem Recht besteht nach Artikel 21 Absatz 1 VO (EG) Nr. 987/2009 auch für einen Arbeitgeber, der seinen eingetragenen Sitz oder seine Niederlassung außerhalb Deutschlands hat. Sollte unter „Staat“ daher ein anderer SASC als „000“ eingegeben werden, ist dies unbeachtlich.

5.5.2 Heimatbasis

5.5.2.1 IATA-Code

IATA	IATA-Code	M	an	030
------	-----------	---	----	-----

Die Angabe des IATA-Codes wird zur zweifelsfreien Identifikation der Heimatbasis benötigt. Die Heimatbasis wiederum ist Ausgangspunkt für die Zuständigkeit zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004 (s. Gemeinsames Ministerialblatt des Bundes 2015, S. 136).

5.5.2.2 Adressangaben zum Flughafen

NAME FLUGHAFEN	Name des Flughafens	M	an	050
ORT	Ort des Flughafens	M	an	034
LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003

Diese den IATA-Code ergänzenden Angaben werden für den späteren Versand des SED A010 im Rahmen von EESSI benötigt. Sofern bei „LAND“ ein anderer SASC als „000“ (Deutschland) angegeben wird, ist der Antrag in Ermangelung der Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Ausstellung der A1-Bescheinigung abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „40 = Heimatbasis nicht in Deutschland“.

5.5.2.3 Beginn Zuweisung

BEGINN ZUWEISUNG	Beginndatum der Zuweisung an diese Heimatbasis ttmmYYYY	M	n	008
------------------	--	---	---	-----

Mit dem Datum der Zuweisung der Person an die angegebene Heimatbasis beginnt die Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Ausstellung der A1-Bescheinigung.

5.5.3 Angaben zur Beschäftigung

5.5.3.1 Antragszeitraum

BEGINN	Beginn des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
ENDE	Ende des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010

Anders als bei der Entsendung einer Person auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 gibt es für Flug- und Kabinenbesatzungen keine normierte zeitliche Obergrenze, bis zu der eine Ausstellung der Bescheinigung A1 zulässig wäre. Anträge können daher einen deutlich über zwei Jahre hinaus gehenden Zeitraum umfassen. Der rechtlich mögliche Beginn der Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004 ist der 28.06.2012. Sofern ein Beginndatum angegeben wird, welches vor dem 28.06.2012 liegt, ist der Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „41 = Heimatbasisregelung aufgrund des Antragsbeginns vor dem 28.06.2012 nicht anwendbar“.

5.5.4 „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.13 verwiesen.

5.5.5 „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“

ABLEHNUNGS-GRUND	<u>IV. Ablehnungsgründe Flug- und Kabinenpersonal</u> 40 = Heimatbasis nicht in Deutschland 41 = <u>Heimatbasisregelung aufgrund des Antragsbeginns vor dem 28.06.2012 nicht anwendbar</u> 42 = <u>Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt</u> 43 = <u>Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)</u>	M	n	002
------------------	---	---	---	-----

Erläuterung zu den Ablehnungsgründen:

IV. Ablehnungsgründe Flug- und Kabinenpersonal

40 = Heimatbasis nicht in Deutschland

Sofern sich die Heimatbasis des Mitglieds der Flug- und Kabinenbesatzung nicht in Deutschland befindet, ist eine Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht gegeben (s. Gemeinsames Ministerialblatt des Bundes Nr. 7 vom 02.03.2015). In diesem Fall hat sich der Antragsteller an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates zu wenden, in dem sich die Heimatbasis der Person befindet.

41 = Heimatbasisregelung aufgrund des Antragsbeginns vor dem 28.06.2012 nicht an-

wendbar

Die A1-Bescheinigung kann auf Grundlage der Heimatbasisregelung nach Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/04 erst für Sachverhalte beginnend mit dem 28.06.2012 ausgestellt werden. Sofern die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für Sachverhalte zwischen dem 01.05.2010 und dem 27.06.2012 begehrt wird, ist eine Beurteilung auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/04 bzw. für davor liegende Zeiträume auf der Grundlage von VO (EWG) Nr. 1408/71 vorzunehmen.

42 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt

Ist die Person bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt, ist die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bereits über eine Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 denkbar. Für den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist in solch einem Fall der Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ zu verwenden (s. hierzu unter Ziffer 5.3), sofern der Arbeitgeber in Deutschland ansässig ist.

43 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)

Im Rahmen der Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004 können zahlreiche Konstellationen auftreten, die sich weder in einem der vorgenannten noch in einem anderen allgemein gültigen Ablehnungsgrund zusammenfassen lassen. In derartigen Fällen liegt ein „sonstiger Ablehnungsgrund“ vor, dessen Einzelheiten sich aus dem Anhang zur „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ ergeben.

5.6 „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“

5.6.1 Anschrift Wohnstaat

STRASSE	Straße der betreffenden Person	K	an	033
HAUSNUMMER	Hausnummer der betreffenden Person	K	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschrittzusatz der betreffenden Person	K	an	040
POSTLEITZAHL	Postleitzahl des Wohnortes der betreffenden Person (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)			010
ORT	Wohnort der betreffenden Person			034
LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Wohnortes der betreffenden Person gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn			003

Sofern unter „LAND“ ein anderer SASC als „000“ angegeben wird, ist der Antrag bereits wegen fehlender Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA zur Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „60 = Wohnsitz der Person nicht in Deutschland. Bitte an den zuständigen Träger des Wohnstaats wenden“.

5.6.2 Angaben Arbeitgeber Deutschland

NAME	Name des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	050
STRASSE	Straße des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschrittzusatz des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	040
PLZ	Postleitzahl des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	010
ORT	Ort des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	034
LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Ortes des Arbeitgebers in Deutschland gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	n	003

Sofern unter „Land“ ein anderer SASC als „000“ angegeben wird, ist der Antrag bereits wegen der fehlenden Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung abzuweisen und auf die Möglichkeit einer papiergebundenen Antragstellung hinzuweisen. Die Abweisung erfolgt mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „61 = Sitz des Arbeitgebers nicht in Deutschland“.

5.6.3 Grunddaten Auslandseinsatz

BEGINN	Beginn des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
ENDE	Ende des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010

Liegt der Beginn der Beschäftigung vor dem 01.05.2010 kann eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden. Der Sachverhalt ist in solch einem Fall auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1408/71 zu beurteilen und der Antrag unter Verwendung des Ablehnungsgrundes „64 = Geltung der VO (EWG) 1408/71“ abzulehnen.

5.6.3.1 Gewöhnliche Erwerbstätigkeit auch in Deutschland

TAETIG- KEIT_IN_DEUTSC HLAND	Die Tätigkeit wird in Deutschland ausgeübt J = Ja	M	an	001
------------------------------------	--	---	----	-----

Für den Fall, dass die gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten auch in Deutschland ausgeübt wird und hierzulande eine feste Einsatzstelle besteht, ist diese im Folgenden anzugeben. Andernfalls ist die Angabe „keine feste Einsatzstelle“ vorzunehmen.

5.6.4 „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“

Wurde zuvor der Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ verwendet, übermittelt der GKV-Spitzenverband, DVKA dem Arbeitgeber unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ neben der A1-Bescheinigung ein weiteres elektronisches Dokument, versehen mit einem Hinweis darauf, dass die Festlegung vorläufig erfolgte und erst nach Ablauf von zwei Monaten, nachdem die vom GKV-Spitzenverband, DVKA bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter erhält.

5.6.5 „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“

ABLEHNUNGS-GRUND	<u>VI. Ablehnungsgründe gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte</u> <u>60 = Wohnsitz der betreffenden Person nicht in Deutschland. Bitte an den zuständigen Träger des Wohnstaats wenden</u> <u>61 = Sitz des Arbeitgebers nicht in Deutschland</u> <u>62 = Keine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten</u> <u>63 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt</u> <u>64 = Geltung der VO (EWG) 1408/71</u> <u>65 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)</u>	M	n	002
------------------	--	---	---	-----

Erläuterung zu den Ablehnungsgründen:

VI. Ablehnungsgründe gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte

60 = Wohnsitz der betreffenden Person nicht in Deutschland. Bitte an den zuständigen Träger des Wohnstaats wenden

Nach Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 legt der bezeichnete Träger des Wohnorts unverzüglich fest, welchen Rechtsvorschriften die gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätige Person unterliegt. Sofern sich also der Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) der betreffenden Person nicht in Deutschland befindet, ist der GKV-Spitzenverband, DVKA nicht für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zuständig und der Antragsteller hat sich zu diesem Zweck an die für ihn zuständige Stelle des Wohnstaats zu wenden.

61 = Sitz des Arbeitgebers nicht in Deutschland

Die Antragstellung über das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren ist gemäß § 106 Absatz 4 SGB IV nur für in Deutschland wohnende Personen möglich, die ausschließlich bei einem hierzulande ansässigen Unternehmen beschäftigt sind. Sollte sich der Sitz des Unternehmens nicht in Deutschland befinden, kann die Antragstellung zur Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit papiergebunden, z. B. über das auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbands, DVKA abrufbare Formular, erfolgen.

62 = Keine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten

Wesentliche Voraussetzung für eine Antragstellung über das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren ist nach § 106 Absatz 4 SGB IV, dass die Person, für welche die Festlegung des anzuwendenden Rechts beantragt wird, ihre Beschäftigung gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt. Ist dies nicht der Fall, kann alternativ durch die hierfür zuständige Stelle (s. hierzu Ziff. 2.1 und 2.2 der Gemeinsamen Grundsätze) geprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/04 vorliegen. Die Ablehnung erfolgt mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber und dem Grund „62 = Keine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten“.

63 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Ziff. 5.2.14 und dort den Ablehnungsgrund „58“ verwiesen.

64 = Geltung der VO (EWG) 1408/71

Sofern die gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten vor dem 01.05.2010 aufgenommen wurde, ist eine Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht möglich und eine Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA ab Beginn des Einsatzzeitraums für diese Festlegung nicht gegeben. Grundlage für eine Festlegung des anzuwendenden Rechts ist in diesem Fall die VO (EWG) Nr. 1408/71. Der Antragsteller möge in solch einem Fall bitte Kontakt mit der für die Festlegung jeweils zuständigen Stelle aufnehmen. Bei gesetzlich krankenversicherten Personen ist dies die für sie zuständige Krankenkasse, bei nicht gesetzlich krankenversicherten Personen, die Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen und bei den übrigen Personen der jeweils zuständige Träger der Rentenversicherung.

65 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)

Im Rahmen der Festlegung des anzuwendenden Rechts auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) Ziffer i) VO (EG) Nr. 883/2004 können zahlreiche Konstellationen auftreten, die sich weder in einem der vorgenannten noch in einem anderen allgemein gültigen Ablehnungsgrund zusammenfassen lassen. In derartigen Fällen liegt ein „sonstiger Ablehnungsgrund“ vor, dessen Einzelheiten sich aus dem Anhang zur „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ ergeben.

5.7 „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“

5.7.1 Angaben zum Arbeitgeber (Geschäftstätigkeit)

UMSATZANTEIL	Erwirtschaftet das Unternehmen mehr als 25% seines Umsatzes in Deutschland: J = Ja N = Nein	M	an	001
PERSONAL	Sind mehr als 25% der Beschäftigten in Deutschland tätig: J = Ja N = Nein	M	an	001

Der GKV-Spitzenverband, DVKA unterstützt den Abschluss einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 in der Regel nur dann, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz in Deutschland hat und hier einer nennenswerten Geschäftstätigkeit nachgeht. Ein hinreichender Anhaltspunkt hierfür ist, wenn das Unternehmen hierzulande mehr als 25 % seines Umsatzes erwirtschaftet und/oder mehr als 25 % seiner Beschäftigten in Deutschland arbeiten. In begründeten Ausnahmefällen kann es allerdings auch dazu kommen, dass eine Ausnahmereinbarung für eine Person beantragt wird und der Arbeitgeber seinen Sitz im Ausland hat.

5.7.2 Angaben zum Arbeitgeber (Arbeitsverhältnis)

5.7.2.1 Geltung

GELTUNG	Für die im Ausland eingesetzte Person galten unmittelbar vor der aktuellen Auslandsbeschäftigung für mindestens zwei Monate die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit: J = Ja N = Nein	M	an	001
---------	---	---	----	-----

Durch den Abschluss einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 soll der bisherige Versicherungsverlauf fortgeführt werden. Es wird somit grundsätzlich vorausgesetzt, dass die betreffende Person vor der zu beurteilenden Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat, bereits in einem mehr als geringfügig anzusehenden Umfang den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterlag. Ein Umfang von mindestens zwei Monaten ist in diesem Kontext als ausreichend anzusehen.

5.7.2.2 Arbeitsvertrag

ARBEITSVER- TRAG	Der Arbeitsvertrag besteht ausschließlich mit dem antragstellenden Arbeitgeber : 1 = Ja, der Arbeitsvertrag besteht unverändert weiter: Entgeltanspruch gegenüber dem antragstellenden Arbeitgeber 2 = Ja, der Arbeitsvertrag besteht weiter und wurde um eine Entsendevereinbarung ergänzt: Entgeltanspruch gegenüber dem antragstellenden Arbeitgeber 3 = Nein, der Arbeitsvertrag mit dem antragstellenden Arbeitgeber ruht: Vereinbarung / Vertrag mit dem Arbeitgeber im Ausland 4 = Nein, es bestehen aktive Arbeitsverträge mit dem antragstellenden Arbeitgeber und einem weiteren Arbeitgeber im Ausland: Entgeltanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber im Ausland 5 = Kein Arbeitsvertrag mit dem antragstellenden Arbeitgeber	M	n	001
---------------------	--	---	---	-----

Bei einer Ausnahmereinbarung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Dabei wird insbesondere u. a. die arbeitsrechtliche Bindung des Beschäftigten an seinen Arbeitgeber berücksichtigt, der grundsätzlich in Deutschland ansässig sein muss. Eine solche arbeitsrechtliche Bindung liegt zweifelsfrei vor, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis unverändert fortbesteht (= 1) oder lediglich um zusätzliche Regelungen für die Zeit des Auslandseinsatzes im anderen Mitgliedstaat ergänzt wird (= 2).

Wenn der Arbeitsvertrag nicht ausschließlich mit dem in der Regel deutschen Arbeitgeber geschlossen wurde, weil der Arbeitsvertrag ruhend gestellt wurde und zudem ein Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber im anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde (= 3) oder neben dem weiterhin aktiven Arbeitsvertrag mit dem in der Regel deutschen Arbeitgeber darüber hinaus auch noch ein Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber im anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde (= 4), ist im Kontext dieses Verfahrens eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung an einen deutschen Arbeitgeber gewährleistet.

Nur in den Fällen, dass die Ziffern 3 oder 4 einschlägig sind, sind im Folgenden die Fragen zur „Berichtspflicht“, „Altersvorsorge“ und „Einsatzzeiten“ zu beantworten.

5.7.2.3 Berichtspflicht, Altersvorsorge, Einsatzzeiten

BERICHTS-PFLICHT	Es bestehen weiterhin Berichtspflichten gegenüber dem antragstellenden Arbeitgeber J = Ja N = Nein	M	an	001
ALTERSVOR-SORGE	Der antragstellende Arbeitgeber führt die betriebliche Altersvorsorge fort J = Ja N = Nein	M	an	001
EINSATZZEITEN	Der antragstellende Arbeitgeber wertet die Einsatzzeiten im Ausland als Beschäftigungszeiten J = Ja N = Nein	M	an	001

Die Abfragen zur Beitragspflicht, Altersvorsorge und Einsatzzeiten muss nur dann gefüllt werden, wenn unter 5.7.2.2 „Arbeitsvertrag“ die Ziffer 3 oder 4 einschlägig ist.

5.7.2.4 Ende BV (Beschäftigungsverhältnis)

ENDE-BV	Der Arbeitsvertrag mit dem antragstellenden Arbeitgeber endet/endete zum: jhjmmmtt	k	n	008
---------	---	---	---	-----

Eine Ausnahmereinbarung kommt nicht zustande, wenn der Arbeitsvertrag zwischen der Person, die im anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird, und dem antragstellenden Arbeitgeber beendet wird.

5.7.3 Angaben zur Beschäftigung im Ausland

5.7.3.1 Ggf. Vorherige Beschäftigungen

VORHERIGE-BESCHAEFTIGUNG	In den letzten 2 Jahren vor Beginn des Antragszeitraums hat die Person im Mitgliedsstaat gearbeitet: J = Ja N = Nein	M	an	001
--------------------------	--	---	----	-----

Wird dieses Feld mit „Ja“ gefüllt, sind im Folgenden ein- bis maximal viermal die Felder „BEGINN“, „ENDE“, „GELTUNG RECHTSVORSCHRIFTEN“, „NAME“, „ORT“ und „LAND“ einzutragen. Bei „Nein“ folgt die weitere Abfrage.

5.7.3.2 Ablösung einer zuvor entsandten Person

ABLOESUNG	Die Person löst eine zuvor in den gleichen Mitgliedsstaat nach Artikel 12 VO (EG) 883/2004 entsandte Person ab: J = Ja N = Nein	M	an	001
-----------	---	---	----	-----

Sofern der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung deshalb beantragt wird, weil die Voraussetzungen einer Entsendung nach Artikel 12 VO (EG) Nr. 883/2004 aufgrund der Ablösung einer zuvor entsandten Person nicht vorliegen, wird dieses Feld mit „Ja“ gefüllt.

5.7.4 Angaben zur Beschäftigung im Ausland (Auslandsbeschäftigung)

5.7.4.1 Beginn, Ende, Name, Ort, Land

BEGINN	Beginn des Einsatzzeitraums jhjmmmtt	M	n	008
ENDE	Endes des Einsatzzeitraums jhjmmmtt	M	n	008
NAME	Name der Beschäftigungsstelle im Ausland	M	an	050
ORT	Ort der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat	M	an	034
LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003

Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 können grundsätzlich nur getroffen werden, wenn der Auslandseinsatz im Voraus auf längstens fünf Jahre zeitlich befristet ist. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung der Vereinbarung für weitere drei Jahre kommt nur unter Berücksichtigung der besonderen Art und Umstände des Auslandseinsatzes in Betracht. Auch in diesem Fall ist es erforderlich, dass die weitere Beschäftigung im Voraus auf maximal weitere drei Jahre begrenzt ist.

Zeiten vorheriger Beschäftigungen im anderen Mitgliedstaat, die nicht länger als ein Jahr in der Vergangenheit liegen, werden hierbei berücksichtigt.

5.7.4.2 Gesamtdauer

GESAMTDAUER	Die Gesamtdauer der Beschäftigung der Person im Mitgliedsstaat beträgt unter Berücksichtigung des aktuellen Antragszeitraums mehr als 5 Jahre: J = Ja N = Nein	M	an	001
-------------	--	---	----	-----

Wird dieses Feld mit „Ja“ gefüllt wird, ist im Folgenden das Feld „BEGRUENDUNG“ zu füllen. Bei „Nein“ folgt die weitere Abfrage.

5.7.4.3 Begründung über 5 Jahre

BEGRUENDUNG_UEBER_5_JAHRE	Begründung, weshalb in diesem Einzelfall die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit weiterhin gerechtfertigt ist.	M	an	1000
---------------------------	---	---	----	------

Ist unter 5.7.4.2 „GESAMTDAUER“ das Feld „Ja“ gefüllt, muss hier in einem Freitextfeld mit maximal 1000 Zeichen eine Begründung des Arbeitgebers zu den Umständen der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat eingetragen werden, die eine Anbindung an das deutsche Recht für einen derart langen Zeitraum rechtfertigen

5.7.4.4 Begründung besondere Umstände

BEGRUENDUNG_BESONDERE_UMSTAENDE	Wird eine Ausnahmereinbarung in Abweichung von einer zuvor erfolgten Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 beantragt oder liegt eine andere zu begründende Konstellation vor J = Ja N = Nein	M	an	1000
---------------------------------	---	---	----	------

Ist unter 5.7.4.4 „BEGRUENDUNG BESONDERE UMSTAENDE“ das Feld mit „Ja“ gefüllt, muss in einem Freitextfeld mit maximal 1000 Zeichen eine Begründung des Arbeitgebers zu den besonderen Umständen erfolgen, die den Abschluss einer Ausnahmereinbarung im konkreten Fall erforderlich machen.

5.7.5 „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“

Wurde zuvor der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“ verwendet und konnte der GKV-Spitzenverband, DVKA eine Ausnahmereinbarung ohne Einschränkungen im Sinne des Antragstellers erwirken, übermittelt er dem Arbeitgeber unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ neben der A1-Bescheinigung ein weiteres elektronisches Dokument, aus welchem die genauen Umstände des Zustandekommens der Ausnahmereinbarung hervorgehen.

5.7.6 „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“

ABLEHNUNGS-GRUND	VII. Ablehnungsgrund Ausnahmereinbarungen 01 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	M	n	002
------------------	---	---	---	-----

Erläuterung zum Ablehnungsgrund:

VII. Ablehnungsgrund Ausnahmereinbarungen

70 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)

Im Rahmen des Abschlusses einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 können zahlreiche Konstellationen auftreten, die sich nicht in einem anderen allgemein gültigen Ablehnungsgrund zusammenfassen lassen. Dies betrifft insbesondere den nur teilweise erfolgreichen Abschluss einer Ausnahmereinbarung. Aus diesen Gründen wurde ein „sonstiger Ablehnungsgrund“ geschaffen, dessen Einzelheiten sich aus dem Anhang zur „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ ergeben.

6 Stornierung der maschinellen Mitteilungen der zuständigen Stelle

Die Mitteilungen der zuständigen Stelle sind zu stornieren, wenn sie unzutreffende Angaben enthalten.

Storniert der Arbeitgeber einen „A1-Antrag...“, zu dem bereits eine Rückmeldung durch die zuständige Stelle erfolgte, ist die Rückmeldung durch die zuständige Stelle zu stornieren.

A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber – Übermittlung der Hinweistexte

grenzüberschreitende Tätigkeit ist in folgenden Staaten geplant			Staatsangehörigkeit des Beschäftigten DEÜV-Schlüssel	Hinweistext bei der Übermittlung der A1-Bescheinigung		
Land	DEÜV-Schlüssel	A1-Länderkennzeichen				
Belgien	124	BE	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist gleich: 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 136, 137, 130, 139, 141, 142, 143, 145, 148, 149, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 158, 161, 164, 165, 168 und 181	Allgemein: Besitzt die beschäftigte Person eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in einem oder mehreren der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem/n Mitgliedstaat/en nach, in dem/denen sie tätig ist. Bitte machen Sie die Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich."		
Bulgarien	125	BG				
Dänemark	126	DK				
Estland	127	EE				
Finnland	128	FI				
Frankreich	129	FR				
Griechenland	134	EL				
Irland	135	IE				
Italien	137	IT				
Kroatien	130	HR				
Lettland	139	LV				
Litauen	142	LT				
Luxemburg	143	LU				
Malta	145	MT				
Niederlande	148	NL				
Polen	152	PL				
Portugal	153	PT				
Österreich	151	AT				
Rumänien	154	RO				
Schweden	157	SE				
Slowakei	155	SK				
Slowenien	131	SI				
Spanien	161	ES				
Tschechien	164	CZ				
Ungarn	165	HU				
Vereinigtes Königreich	168	UK				
Zypern	181	CY				
Belgien	124	BE			Statenlos 997	Staatenlose: Ist die beschäftigte Person staatenlos und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in einem oder mehreren der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem/n Mitgliedstaat/en nach, in dem/denen sie tätig ist. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Bitte machen Sie die Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich."
Bulgarien	125	BG				
Estland	127	EE				
Finnland	128	FI				
Frankreich	129	FR				
Griechenland	134	EL				
Irland	135	IE				
Italien	137	IT				
Kroatien	130	HR				
Lettland	139	LV				
Litauen	142	LT				
Luxemburg	143	LU				
Malta	145	MT				
Niederlande	148	NL				
Polen	152	PL				
Portugal	153	PT				
Österreich	151	AT				
Rumänien	154	RO				
Schweden	157	SE				
Slowakei	155	SK				
Slowenien	131	SI				
Spanien	161	ES				
Tschechien	164	CZ				
Ungarn	165	HU				
Zypern	181	CY				
Vereinigtes Königreich	168	UK				
Dänemark	126	DK				
Schweiz	158	CH				
Liechtenstein	141	LI				
Norwegen	149	NO				
Island	136	IS				
Belgien	124	BE	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist ungleich: 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 181, 168, 136, 141, 149, 997 und 158	Drittstaatsangehörige: Besitzt die beschäftigte Person nicht eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in einem oder mehreren der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem/n Mitgliedstaat/en nach, in dem/denen sie tätig ist. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Bitte machen Sie die Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich."		
Bulgarien	125	BG				
Estland	127	EE				
Finnland	128	FI				
Frankreich	129	FR				
Griechenland	134	EL				
Irland	135	IE				
Italien	137	IT				
Kroatien	130	HR				
Lettland	139	LV				
Litauen	142	LT				
Luxemburg	143	LU				
Malta	145	MT				
Niederlande	148	NL				
Polen	152	PL				
Portugal	153	PT				
Österreich	151	AT				
Rumänien	154	RO				
Schweden	157	SE				
Slowakei	155	SK				
Slowenien	131	SI				
Spanien	161	ES				
Tschechien	164	CZ				
Ungarn	165	HU				
Zypern	181	CY				
Island	136	IS				
Liechtenstein	141	LI				
Norwegen	149	NO				
Island	136	IS				
Liechtenstein	141	LI				
Norwegen	149	NO				
Schweiz	158	CH	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist gleich: 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 158, 131, 161, 164, 165, 168 und 181	LVK-Staaten: Besitzt die beschäftigte Person eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in einem oder mehreren der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem/n Mitgliedstaat/en nach, in dem/denen sie tätig ist. Bitte machen Sie die Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich."		
Schweiz	158	CH				

A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber – Übermittlung der Hinweistexte

I. Allgemeine Ablehnungsgründe

Grund	Fehlertext	Hinweistext
10	Beantragung bei einer unzuständigen Stelle	Wir sind für die Ausstellung der A1-Bescheinigung in diesem Fall nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich einer abschließenden Klärung an die für die betroffene Person zuständige Stelle: – bei gesetzlich krankenversicherten Personen an die jeweilige gesetzliche Krankenkasse; – bei Mitgliedern eines Versorgungswerks an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen; – bei Personen, die weder gesetzlich krankenversichert noch Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind, an den zuständigen Rentenversicherungsträger – bei Personen, die ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben, an den GKV-Spitzenverband, DVKA.
11	Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)	Aufgrund der Staatsangehörigkeit der Person kann die EG-Verordnung Nr. 883/2004 bei einer Entsendung in den angegebenen Mitgliedsstaat nicht angewendet werden. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
12	Unvollständige bzw. unplausible Angaben	Die von Ihnen gemachten Angaben sind unvollständig oder unplausibel. Eine A1-Bescheinigung kann unter diesen Umständen nicht ausgestellt werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben und übersenden Sie uns den korrigierten Antrag bei gegebener Zuständigkeit erneut. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

II. Ablehnungsgründe Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst

Grund	Fehlertext	Hinweistext
20	Weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat	Die grenzüberschreitend tätige Person übt eine weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aus. Die Beurteilung, ob die Person insgesamt den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt, erfolgt auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) 883/2004. Sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, wenden Sie sich zwecks Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
21	Kein aktives Beamtenverhältnis in Deutschland	Die verbeamtete Person steht in keinem aktiven Dienstverhältnis in Deutschland. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates gelten. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
22	Beurlaubt ohne dienstliches Interesse und/ oder ohne Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit	Die Beurlaubung der verbeamteten Person erfolgte nicht im dienstlichen Interesse und/oder wird nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

23	Kein aktives Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in Deutschland	Zwischen der grenzüberschreitend tätigen Person und ihrem öffentlichen Arbeitgeber besteht kein aktives Beschäftigungsverhältnis. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
24	Beschäftigte Person im Öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar zuvor nicht deutschem Recht	Die im öffentlichen Dienst beschäftigte Person unterlag unmittelbar vor ihrer Tätigkeit im Ausland nicht für mindestens einen Tag den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

III. Ablehnungsgründe beschäftigte Seeleute

Grund	Fehlertext	Hinweistext
30	Weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat	Die Person übt eine weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aus. Die Beurteilung, ob die Person insgesamt den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt, erfolgt auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) 883/2004. Sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, wenden Sie sich zwecks Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
31	Keine gewöhnliche Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes	Die Person ist nicht gewöhnlich an Bord eines Hochseeschiffes beschäftigt. Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen und die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 möglich ist, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Entsendung" und übermitteln ihn an die für Sie zuständige Stelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
32	Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch richtet sich nicht gegen einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber und/oder die beschäftigte Person hat ihren Wohnsitz nicht in Deutschland. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nach dieser Vorschrift nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/den für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten.
33	Keine Beschäftigung auf einem Hochseeschiff, kein Anwendungsfall des Art. 11 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004	Die Person ist nicht auf einem Hochseeschiff beschäftigt, das Meere und Ozeane befährt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Beschäftigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nach dieser Vorschrift nicht ausgestellt werden. Ergänzender Hinweis: Arbeitet die Person gewöhnlich auf einem Binnenschiff in mehreren Mitgliedstaaten, ist die Situation gegebenenfalls nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 zu beurteilen. In dem Fall wenden Sie sich, sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, oder eine Ausnahmerevereinbarung beantragt werden soll, bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

IV. Ablehnungsgründe Flug- und Kabinenpersonal

Grund	Fehlertext	Hinweistext
40	Heimatbasis nicht in Deutschland	Die Heimatbasis des Mitglieds der Flug- und Kabinenbesatzung befindet sich nicht in Deutschland. Eine Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist daher nicht gegeben. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, in dem sich die Heimatbasis der Person befindet. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

41	Heimatbasisregelung aufgrund des Antragsbeginns vor dem 28.06.2012 nicht anwendbar	Auf der Grundlage der Heimatbasisregelung nach Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) 883/04 kann eine A1-Bescheinigung für Sachverhalte vor dem 28.06.2012 nicht ausgestellt werden. Für Sachverhalte zwischen dem 01.05.2010 und dem 27.06.2012 ist eine Beurteilung auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/04 vorzunehmen. Für davor liegende Zeiträume ist die VO (EWG) Nr. 1408/71 einschlägig. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
42	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Die im Ausland eingesetzte Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für grenzüberschreitend tätige Personen erfolgt auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift in Ihrem Fall vorliegen, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" und senden ihn an die für Sie zuständige Stelle.
43	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) 883/2004 ist nicht möglich. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

V. Ablehnungsgründe Entsendung

Grund	Fehlertext	Hinweistext
50	Fehlende Befristung der Entsendung	Der Einsatz der Person im anderen Mitgliedstaat ist nicht im Voraus zeitlich befristet. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
51	Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)	Der Einsatz der Person im anderen Mitgliedsstaat überschreitet unter Berücksichtigung vorheriger Entsendungen in diesen Staat den Zeitraum von 24 Monaten. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
52	Person wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen	Die im Ausland eingesetzte Person wird von dem Unternehmen im anderen Mitgliedstaat einem anderen Unternehmen überlassen. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
53	Ablösung eines anderen Arbeitnehmers im Ausland	Die im Ausland eingesetzte Person löst im anderen Mitgliedstaat eine bereits dorthin entsandte Person ab. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

54	Person unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mind. 1 Monat deutschem Recht	Die im Ausland eingesetzte Person unterlag vor ihrer Entsendung nicht für mindestens einen Monat den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".
55	Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch richtet sich während der Entsendung nicht ausschließlich gegen den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. einer Beschäftigung im Ausland auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".
56	Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend	Eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung zwischen der im Ausland beschäftigten Person und einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber ist nicht gegeben. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. einer Beschäftigung im Ausland auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
57	Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend	Die für eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 erforderliche Ausübung einer nennenswerten Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Deutschland ist nicht gegeben. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
58	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Die im Ausland eingesetzte Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für grenzüberschreitend tätige Personen erfolgt auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift in Ihrem Fall vorliegen, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" und senden ihn an die für Sie zuständige Stelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

VI. Ablehnungsgründe gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte

Grund	Fehlertext	Hinweistext
60	Wohnsitz der Person nicht in Deutschland. Bitte an den zuständigen Träger des Wohnstaats wenden	Die Person hat ihren Wohnsitz nicht in Deutschland. Nach Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 ist eine Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit daher nicht gegeben. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an den bezeichneten Träger des Wohnorts. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
61	Sitz des Arbeitgebers nicht in Deutschland	Der Sitz des Arbeitgebers befindet sich nicht in Deutschland. Gemäß § 106 Absatz 4 SGB IV kann ein Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigte Personen auf diesem Wege nur für den Fall gestellt werden, dass der Arbeitgeber seinen satzungsmäßigen Sitz in Deutschland hat. Bitte nutzen Sie die auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbands, DVKA beschriebenen Antragsverfahren. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".

62	Keine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten	Die Person ist nicht gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten tätig. Eine Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ist daher nicht möglich bzw. erforderlich. Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen und die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 möglich ist, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Entsendung" und übermitteln ihn an die für Sie zuständige Stelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
63	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Die im Ausland eingesetzte Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" und senden ihn an die zuständige Stelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
64	Geltung der VO (EWG) 1408/71	Die gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten wurde vor Beginn der Anwendbarkeit der VO (EG) 883/04 am 01.05.2010 aufgenommen. Zur Beurteilung, ob ab dem 01.05.2010 eine Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit besteht oder Übergangsbestimmungen gelten, ist eine Entscheidung auf Grundlage der zuvor anwendbaren VO (EWG) 1408/71 erforderlich. Bitte nehmen Sie Kontakt mit der für Sie zuständigen Stelle auf. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
65	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 a) bzw. b) i) VO (EG) 883/2004 ist nicht möglich. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

VII. Ablehnungsgrund Ausnahmereinbarungen

Grund	Fehlertext	Hinweistext
70	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Eine Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 konnte nicht bzw. nicht für den gesamten beantragten Zeitraum abgeschlossen werden. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber – Erläuterung persönlicher Geltungsbereich

grenzüberschreitende Tätigkeit ist in folgenden Staaten geplant			Staatsangehörigkeit des Beschäftigten
Staat	DEÜV-Schlüssel	A1-Länderkennzeichen	
Vereinigtes Königreich	168	UK	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist ungleich: 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 168, 181, 136, 141, 149, 158 und 997
Dänemark	126	DK	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist ungleich: 124, 125, 168, 000, 126, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 181, 136, 141, 149, 158 und 997
Schweiz	158	CH	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist ungleich: 124, 125, 168, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 158, 131, 161, 164, 165, 181, 126 und 997
Liechtenstein	141	LI	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist ungleich: 124, 125, 168, 000, 127, 128, 129, 130, 134, 135, 137, 139, 141, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 181, 136, 149, 126 und 997
Norwegen	149	NO	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist ungleich: 124, 125, 168, 000, 127, 128, 129, 130, 134, 135, 137, 139, 142, 143, 145, 148, 149, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 181, 136, 141, 126 und 997

Island	136	IS	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist ungleich: 124, 125, 168, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 136, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 181, 141, 149, 126 und 997
--------	-----	----	---

Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt
Wird einer der Staatsangehörigkeiten angegeben, die ungleich der hier aufgeführten ist, kommt es in Bezug zu UK zur Ablehnung mit dem Grund 02 "persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt".
Wird einer der Staatsangehörigkeiten angegeben, die ungleich der hier aufgeführten ist, kommt es in Bezug zu DK zur Ablehnung mit dem Grund 02 "persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt".
Wird einer der Staatsangehörigkeiten angegeben, die ungleich der hier aufgeführten ist, kommt es in Bezug zu CH zur Ablehnung mit dem Grund 02 "persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt".
Wird einer der Staatsangehörigkeiten angegeben, die ungleich der hier aufgeführten ist, kommt es in Bezug zu LI zur Ablehnung mit dem Grund 02 "persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt".
Wird einer der Staatsangehörigkeiten angegeben, die ungleich der hier aufgeführten ist, kommt es in Bezug zu NO zur Ablehnung mit dem Grund 02 "persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt".

Wird einer der Staatsangehörigkeiten angegeben, die ungleich der hier aufgeführten ist, kommt es in Bezug zu IS zur Ablehnung mit dem Grund 02 "persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt".